



## FINANZKONTROLLE

18. März 2020

**20.XX**

---

Berichterstattung über die Tätigkeit der Finanzkontrolle 2019

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Editorial</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Übersicht über die Revisionstätigkeit</b> .....	<b>5</b>
1.1 Geschäftsjahr 2019 .....	5
1.2 Entwicklung im Mehrjahresvergleich .....	8
<b>2. Revisionsergebnisse</b> .....	<b>9</b>
2.1 Jahresrechnungsprüfungen .....	9
2.2 Jahresberichtsprüfungen .....	10
2.3 Schwerpunktprüfungen in den Aufgabenbereichen .....	10
2.4 Prüfung Kreditabrechnungen .....	20
2.5 Sonderprüfungen.....	21
2.6 Revisionsstellenmandate.....	22
<b>3. Finanzkontrolldelegation</b> .....	<b>22</b>
<b>4. Informationen zur Finanzkontrolle</b> .....	<b>23</b>
4.1 Stellung der Finanzkontrolle .....	23
4.2 Risikoanalysen der Finanzkontrolle .....	23
4.2.1 Risikoanalyse auf Finanzkontrollebene .....	23
4.2.2 Risikoanalyse auf Ebene der Aufgabenbereiche .....	24
4.3 Qualitätssicherung.....	24
4.4 Anzahl Stellen .....	24
4.5 Organisation.....	24
4.6 Mitwirkung in Fachgremien.....	26
4.7 Revisionsstelle der Finanzkontrolle.....	26
<b>5. Ausblick</b> .....	<b>26</b>
<b>6. Detaillierte Übersicht der Revisionen 2019</b> .....	<b>27</b>
<b>Antrag</b> .....	<b>31</b>

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Berichterstattung erfolgt gemäss § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Finanzkontrolle (GFK), wonach die Finanzkontrolle dem Grossen Rat und dem Regierungsrat gleichzeitig mit dem Jahresbericht mit Jahresrechnung 2019 einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit und die wichtigsten Ergebnisse zu erstatten hat.

### **Editorial**

Die Finanzkontrolle ist das oberste unabhängige Fachorgan der kantonalen Finanzaufsicht. Sie unterstützt in dieser Funktion sowohl die Exekutive als auch die Legislative bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufsichtsfunktionen. Die Grundlage für ihre Tätigkeit bildet das Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK). Dieses wurde aufgrund einer parlamentarischen Initiative einer Änderung, mit Inkrafttreten auf den 29. Dezember 2018, unterzogen. Mit der Änderung des GFK wurde der Kreis jener ausgeweitet, welcher der Finanzkontrolle Prüfungsaufträge erteilen können. Die Finanzkontrolle kann zudem ihren jährlichen Tätigkeitsbericht nun veröffentlichen. Das GFK garantiert der Finanzkontrolle weiterhin die nötige Unabhängigkeit.

Ziel der Finanzkontrolle ist die Sicherstellung eines ordnungs- und rechtmässigen Finanzgebarens der Verwaltung. Die Prüfungsansätze gehen nicht von einer negativen Optik gegenüber den Geprüften aus. Vielmehr ist die Finanzkontrolle bestrebt aus kritischer Distanz Optimierungsbedarf zu benennen, um mittels sachgerechten Empfehlungen zur Behebung von Schwachstellen beizutragen. Sie steht bei ihrer Prüftätigkeit im konstruktiven Dialog mit den Geprüften, mit dem Ziel, eine hohe Akzeptanz für ihre Empfehlungen zu erreichen. Eine wirksame Finanzaufsicht ist Garant für eine glaubwürdige Verwaltungstätigkeit.

Der vorliegende Bericht vermittelt einen Einblick in die umfangreiche Tätigkeit der Finanzkontrolle und ist eine Auflistung wichtiger Revisionsergebnisse. Der Auftrag der Finanzkontrolle bringt es mit sich, dass dabei der Blick vor allem auf das Aufzeigen von Schwachstellen und Optimierungspotenzial gerichtet ist. Losgelöst von dieser Sichtweise konnte die Finanzkontrolle feststellen, dass die Geprüften ihre Aufgaben in einem anforderungsreichen Umfeld grundsätzlich gewissenhaft und sachgerecht erfüllen. Insgesamt wurden die Empfehlungen der Finanzkontrolle von den Geprüften gut aufgenommen und umgesetzt.

---

### **Wichtige Revisionen und Revisionsergebnisse im Berichtsjahr**

- *Personalbereich der Abteilung Kultur:* Die Buchführung und Rechnungslegung des Personalaufwands ist grundsätzlich ordnungsgemäss und rechtmässig. Die Stichproben der Finanzkontrolle zeigten jedoch Spezialfälle auf, bei denen die Verantwortlichen auf Wirtschaftlichkeitsüberlegungen zu sensibilisieren sind. Die Finanzkontrolle empfahl ausserdem Kontrolllücken bei der Lohnkontrolle zu schliessen und das Risiko der potentiellen Sozialversicherungspflicht bei externen Leistungserbringern durch entsprechende Massnahmen zu vermindern.
- *Aufsicht über die Berufsfachschulen:* Die Aufsicht durch den AB 320 'Berufsbildung und Mittelschule' erfolgt grundsätzlich systematisch und angemessen. Die Finanzkontrolle bemängelte allerdings, dass die Revisionsstellenberichte oft zu wenig umfassend sind, da die für die Aufsicht äusserst wichtige Kosten- und Leistungsrechnungen der Berufsfachschulen häufig nicht geprüft und deren Korrektheit daher nicht bestätigt werden. In Frage gestellt wurde ausserdem, dass mit den von einigen Revisionsgesellschaften durchgeführten Eingeschränkten Revisionen die für die Aufsicht notwendigen Prüfungstiefe erreicht wird.
- *IT-Kontrollen im Internen Kontrollsystem (IKS):* Die 9 durchgeführten IKS-Prüfungen ergaben, dass alle geprüften Aufgabenbereiche im Grundsatz ein IKS entsprechend der Weisung des Regierungsrats eingeführt haben. Die Prüfungen zeigten jedoch, dass meist die Beschreibung der

ITGC-relevanten Prozesse noch fehlt. Die generellen IT-Kontrollen (ITGC) bilden die Grundlage für das ordnungsgemässe Funktionieren der IT-Anwendungen. Diesbezüglich wird die Abteilung Finanzen des Departements Finanzen und Ressourcen (DFR) im Jahr 2020 Vorlagen für die Beschreibung und die Risikobeurteilung der ITGC veröffentlichen. In mehreren Aufgabenbereichen wurde ausserdem bemängelt, dass keine unabhängige Bestätigung für die Wirksamkeit der ITGC bei externen Applikations-Service-Providern vorliegt. Um das Risiko zu vermindern, dass Schwachstellen bei externen Leistungserbringern zu Betriebsunterbrüchen führen, hat die Finanzkontrolle daher empfohlen, solche Bestätigungen einzufordern.

- *Spesen beim Kantonalen Steueramt:* Geprüft wurden sowohl die Spesenpauschalen als auch die Vergütung der individuellen Spesen an die Mitarbeitenden des Kantonalen Steueramts. Es zeigte sich, dass die bisher gültigen Spesenpauschalen aus diversen Gründen möglichst zeitnah zu überarbeiten sind. Auf Verbesserungspotential wurde auch im Bereich der Kontrollen der individuellen Spesen hingewiesen. Der Finanzkontrolle wurde aufgezeigt, dass die Überarbeitungen bereits ausgelöst wurden und noch im 2020 abgeschlossen werden können.
- *Buchprüfung Natürliche Personen:* Der Fachbereich Buchprüfung des Kantonalen Steueramts unterstützt massgeblich die Arbeit der Steuerkommission und leistet einen wichtigen fachlichen Beitrag zur korrekten Steuerveranlagung. In Bezug auf die Systematik zur Auswahl der Buchprüfungen, den Einsatz der vorhandenen Ressourcen, das Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten mit den Veranlagungsbehörden, die formelle Qualitätssicherung und die Weiterleitung von kritischen Fällen an den Fachbereich Nachsteuern und Bussen hat die Finanzkontrolle Verbesserungspotential aufgezeigt. Ausserdem wurde empfohlen, bei einer Verletzung von Verfahrenspflichten die rechtlich vorgesehenen Bussen zu erheben und auch die Kosten einer Buchprüfung bei schuldhaftem Verhalten dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise aufzuerlegen. Da die Hintergründe für Veranlagungskorrekturen nur mittels Dossiereinsicht bei den Gemeindesteuerämtern geklärt werden können, besteht diesbezüglich noch Abklärungsbedarf.
- *Einsatz von Gutachten bei den Gerichten des Kantons Aargau:* Die aufgrund der angeordneten Sonderprüfung durchgeführten Prüfungshandlungen zeigten, dass die Ordnungs- und Rechtmässigkeit des Vergabe- und Rechnungsfreigabeprozesses bei Gutachteraufträgen grundsätzlich gegeben ist, Wirtschaftlichkeitsüberlegungen jedoch nicht im Vordergrund stehen. Empfehlungen machte die Finanzkontrolle beispielsweise in Bezug auf die Definition von Qualitätskriterien, den Abschluss von Rahmenverträgen, die Festlegung von Kostendächern, die Belegprüfung bei der Rechnungsfreigabe sowie die Schaffung einer Übersichtliste von Gutachtern. Diese Massnahmen könnten zu Mehrwert sowie Effizienzgewinn führen, die Rechnungsprüfung vereinfachen und gegebenenfalls Kosten senken.

---

Die Finanzkontrolle dankt der Finanzkontrolldelegation sowie dem Regierungsrat für die gute Zusammenarbeit im Berichtsjahr. Ein Dank gehört auch den zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der geprüften Stellen, welche die Finanzkontrolle bei ihrer Auftragserledigung unterstützt haben.

Karin Eugster  
Leiterin Finanzkontrolle

## 1. Übersicht über die Revisionstätigkeit

### 1.1 Geschäftsjahr 2019

Insgesamt führte die Finanzkontrolle im Berichtsjahr 106 Revisionen aus:

Revisionsarten	Anzahl
Jahresrechnungsprüfungen	13
Jahresberichtsprüfungen	12
Schwerpunktprüfungen	50
Kreditabrechnungen	11
Sonderprüfungen	1
Revisionsstellenmandate	19
<b>Total</b>	<b>106</b>

Tabelle 1: Durchgeführte Revisionen nach Revisionsart

Die ursprüngliche Planung 2019 sah die Durchführung von 109 Revisionen vor. Weitere 13 Revisionen wurden bereits im Jahr 2018 gestartet, konnten aber erst im Berichtsjahr beendet werden. Zudem wurden der Finanzkontrolle Kreditabrechnungen zur Prüfung vorgelegt. Davon konnten im Berichtsjahr 11 beendet werden. Weitere 6 Revisionen wurden zusätzlich begonnen, konnten im Jahr 2019 jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Insgesamt 32 Revisionen mussten ins Jahr 2020 verschoben und eine annulliert werden. Es wurden von der Finanzkontrolle im Berichtsjahr somit 106 Revisionen ausgeführt. Dies liegt leicht unter der ursprünglichen Zielsetzung und ergibt einen Erledigungsgrad von 97 % (VJ 83 %).

Anpassung Revisionsplanung	Anzahl Revisionen 2019	Anzahl Revisionen 2018
Ursprünglich geplante Revisionen	109	115
Im Vorjahr begonnene und im Berichtsjahr erledigte Revisionen	13	2
Zusätzliche Revisionen im Berichtsjahr	11	17
Zusätzliche Revisionen, noch nicht abgeschlossen	6	
In das Folgejahr verschoben	-32	-37
Annulliert	-1	-1
<b>Durchgeführte Revisionen</b>	<b>106</b>	<b>96</b>

Tabelle 2: Anpassung der Revisionsplanung mit Vorjahresvergleich

Die von den Finanzkontrollmitarbeitenden geleistete Revisionszeit verteilt sich nach Revisionsart wie folgt:

Revisionsart	Anteil Revisionszeit 2019	Anteil Revisionszeit 2018
Jahresrechnungsprüfungen	16,5 %	18,5 %
Jahresberichtsprüfungen	4,2 %	3,6 %
Schwerpunktprüfungen	62,1 %	59,8 %
Kreditabrechnungen	2,5 %	6,1 %
Sonderprüfungen	6,4 %	3,6 %
Revisionsstellenmandate	8,3 %	8,4 %
<b>Total</b>	<b>100,0 %</b>	<b>100,0 %</b>

Tabelle 3: Anteil Revisionszeit pro Revisionsart mit Vorjahresvergleich

Im Berichtsjahr wurden 9 Revisionen durch externe Revisionsgesellschaften und 97 Revisionen von den Mitarbeitenden der Finanzkontrolle ausgeführt. Es wurden im Berichtsjahr insbesondere die Kreditabrechnungen von Externen geprüft. Dadurch hat sich die für Kreditabrechnungen beanspruchte Revisionszeit für die Finanzkontrolle deutlich reduziert.

In der Staatskanzlei, bei sämtlichen Departementen und den Gerichten Kanton Aargau wurden Prüfungen durchgeführt. Die nachstehende Tabelle zeigt die Revisionen, unterteilt nach Kontrollbereich und Revisionsart:

Jahr 2019 (2018)	SK/GR/ OEDB	DVI	BKS	DFR	DGS	BVU	GKA	Total
Jahresrechnungsprüfungen	1 (1)	2 (2)	2 (2)	3 (4)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	13 (14)
Jahresberichtsprüfungen	3 (0)	3 (2)	1 (2)	2 (2)	1 (2)	2 (2)	0 (0)	12 (10)
Schwerpunktprüfungen	1 (2)	10 (7)	11 (6)	10 (8)	7 (6)	7 (5)	4 (2)	50 (36)
Kreditabrechnungen	0 (0)	1 (1)	0 (6)	4 (4)	0 (0)	4 (4)	2 (0)	11 (15)
Sonderprüfungen	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (1)	0 (0)	0 (1)	1 (0)	1 (2)
Revisionsstellenmandate	0 (0)	3 (4)	6 (5)	4 (4)	3 (3)	2 (2)	1 (1)	19 (19)
<b>Total 2019</b> (Total 2018)	5 (3)	19 (16)	20 (21)	23 (23)	13 (13)	17 (16)	9 (4)	106 (96)

Tabelle 4: Anzahl Revisionen nach Kontrollbereichen mit Vorjahresvergleich

### Jahresrechnungsprüfungen

Eine Kernaufgabe der Finanzkontrolle ist die Überprüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Buchführung und Rechnungslegung. Die Schlussrevision der Jahresrechnung 2018 bildete den eigentlichen Schwerpunkt im 1. Quartal des Berichtsjahrs. Diese Prüfung hatte zum Ziel, ein Prüfungsurteil über den Jahresbericht mit Jahresrechnung des Kantons Aargau für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr abzugeben. Dazu wurde die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung der Kantonsbuchhaltung, gestützt auf die Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) und den darauf basierenden Folgeerlassen, beurteilt. Bei den Prüfungen stützte sich die Finanzkontrolle zudem auf die Ausführungen im Handbuch über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (HAF) ab. Die Prüfung erfolgte in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards (PS).

### Jahresberichtsprüfungen

Die im GAF festgelegten Steuerungsinstrumente waren Ende des 1. Quartals 2019 in 12 Aufgabebereichen (AB) Gegenstand vertiefter Prüfungen. Dabei wurden die massgebenden Ist-Werte der Kennzahlen und Ziele des Jahrs 2018 sowie die Ausführungen zu den Entwicklungsschwerpunkten bezüglich Nachweis, Transparenz, Dokumentation und Plausibilität überprüft.

### Schwerpunktprüfungen

Zu den ständigen Aufgaben der Finanzkontrolle gehören gemäss § 8 GFK, neben den Jahresrechnungs- und Jahresberichtsprüfungen, die Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS), die Vornahme von Schwerpunktprüfungen (System-, Programm- und Projektprüfungen u.ä.) und allfällige Prüfungen im Auftrag des Bundes.

Schwerpunktprüfungen umfassen insbesondere Rechnungsführungs-, Ordnungs- und Rechtmässigkeits- sowie Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Als Schwerpunktprüfung werden auch Prüfungen des IKS und der IT bezeichnet:

- Bei der Prüfung der **Rechnungsführung** wird untersucht, ob die geltenden Rechnungslegungsvorschriften erfüllt werden. Es wird demnach beurteilt, ob das Zahlenwerk frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.
- Bei der **Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung** wird anhand von Vorgängen, Finanztransaktionen oder Datenbeständen eine Aussage darüber getroffen, inwieweit eine geprüfte Stelle geltendes Recht beachtet hat. Die Rechtsgrundlagen können Gesetze, Vorschriften, Verwaltungsbestimmungen, Haushaltsbeschlüsse, Geschäftsordnungen, Vereinbarungen oder allgemeine Grundsätze der öffentlichen Verwaltung umfassen.
- Bei der **Wirtschaftlichkeitsprüfung** wird untersucht, ob staatliche Massnahmen, Vorhaben und Einrichtungen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit genügen und ob Verbesserungspotenzial besteht. Ziel ist das Unterbreiten von Verbesserungsvorschlägen.
- Der ordnungsgemässe Ablauf der Geschäftstätigkeit wird durch festgelegte Grundsätze, Verfahren, Massnahmen und Kontrollen sichergestellt. Diese stellen gesamthaft das IKS dar, welches bei einer **IKS-Prüfung** von der Finanzkontrolle beurteilt wird. Ein vollständiges IKS setzt einen hohen Formalisierungsgrad voraus. Insbesondere muss ein angemessenes Kontrollumfeld und eine Risikobeurteilung vorhanden, Prozesse sowie die Kontrollaktivitäten dokumentiert und die Überwachung der Kontrollen sichergestellt sein.
- Als **IT-Prüfungen** werden Prüfungshandlungen benannt, die zur Risiko- und Schwachstellenanalyse eines Computerprogramms oder eines IT-Systems dienen. Dies, um Bedrohungen der IT-Sicherheit aufgrund krimineller Angriffe, organisatorischer Mängel, technischer Unfälle oder höherer Gewalt zu erkennen und zu minimieren. IT-Prüfungen haben sich aufgrund der immer stärkeren Einbindung der Informationstechnologie in die täglichen Arbeitsprozesse zu einem unentbehrlichen Teil der Revision entwickelt.

Schwerpunktprüfungen wurden in allen Departementen, in der Staatskanzlei und bei den Gerichten Kanton Aargau durchgeführt. Diese fanden hauptsächlich im zweiten Semester 2019 statt.

### **Kreditabrechnungen**

Gemäss § 26 Abs. 1 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) sind die Schlussabrechnungen der vom Grossen Rat mit Einzelvorlage beschlossenen Verpflichtungskredite von der Finanzkontrolle zu prüfen und von der für den Vollzug eines Aufgabenbereichs zuständigen Instanz zu genehmigen. Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2019 in 7 Bereichen 11 Prüfungen von Kreditabrechnungen vorgenommen.

### **Sonderprüfungen**

Die Finanzkontrolle nimmt gemäss § 9 GFK Sonderprüfungen im Auftrag von parlamentarischen Untersuchungskommissionen, der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats oder deren Ausschusses gemäss § 12 Abs. 1, der übrigen ständigen Kommissionen und des Büros des Grossen Rats, des Regierungsrats oder der Justizleitung wahr.

Die Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) hat am 28. Mai 2019 die Finanzkontrolle mit einer Sonderprüfung über den Einsatz von Gutachten bei den Gerichten des Kantons Aargau beauftragt. Dabei waren insbesondere der Vergabeprozess und der Prozess der Rechnungsfreigabe zu beurteilen und zwar in Bezug auf deren Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie auf deren Wirtschaftlichkeit.

Ausserdem hat die Geschäftsprüfungskommission an ihrer Sitzung vom 14. August 2019 Aufträge für Sonderprüfungen im Bereich Honorare bei der Kantonsspital Aarau AG, der Kantonsspital Baden AG und Psychiatrische Dienste Aargau AG erteilt. Diese drei Prüfungen werden im Jahr 2020 abgeschlossen.

## Revisionsstellenmandate

Die Abwicklung der Revisionsstellenmandate erfolgt in der Regel nach dem Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision. Die Einschränkung bezieht sich auf den Prüfungsumfang. Dieser fällt gegenüber einer ordentlichen Revision deutlich geringer aus. Die Finanzkontrolle prüfte 19 Rechnungs- und Spezialabschlüsse von Revisionsstellenmandaten.

## 1.2 Entwicklung im Mehrjahresvergleich

### Anzahl Revisionen im Mehrjahresvergleich

Die Anzahl der Revisionen, unterteilt in die verschiedenen Revisionsarten, hat sich in den letzten vier Jahren wie folgt entwickelt:

Revisionsart	2016	2017	2018	2019
Jahresrechnungsprüfungen	14	14	14	13
Jahresberichtsprüfungen	10	10	10	12
Schwerpunktprüfungen	49	44	36	50
Kreditabrechnungen	19	10	15	11
Sonderprüfungen	3	3	2	1
Revisionsstellenmandate	20	18	19	19
<b>Total</b>	<b>115</b>	<b>99</b>	<b>96</b>	<b>106</b>

Tabelle 5: Anzahl Revisionen im Mehrjahresvergleich

Die Anzahl der Jahresrechnungsprüfungen, der Jahresberichtsprüfungen und der Revisionsstellenmandate bleibt relativ stabil. Wesentliche Schwankungen sind bei den Schwerpunktprüfungen und der Prüfung von Kreditabrechnungen zu verzeichnen. Je mehr Kreditabrechnungen zur Prüfung eingereicht werden, desto weniger Ressourcen stehen für Schwerpunktrevisionen zur Verfügung. Die Anzahl und der Umfang von Sonderprüfungen haben ebenfalls einen wesentlichen Einfluss auf die Ressourcen, welche für Schwerpunktrevisionen zur Verfügung stehen. Jährlich sind zwei bis drei Sonderprüfungen zu erwarten.

### Durchschnittliche Revisionszeit pro Revisionsart im Mehrjahresvergleich

Der Ressourceneinsatz pro Revision hängt wesentlich von der Revisionsart ab. Die nachstehende Übersicht zeigt die durchschnittliche Anzahl der investierten Tage pro Revision:

Revisionsart (in Tagen)	2016	2017	2018	2019
Jahresrechnungsprüfungen	16,95	17,34	18,17	18,46
Jahresberichtsprüfungen	4,33	4,52	4,93	5,08
Schwerpunktprüfungen	15,81	17,40	22,78	18,05
Kreditabrechnungen	4,26	6,47	5,55	3,32
Sonderprüfungen	47,00	24,20	24,55	93,75
Revisionsstellenmandate	6,50	5,78	6,07	6,31

Tabelle 6: Durchschnittliche Revisionszeit pro Revisionsart im Mehrjahresvergleich

Die Tabelle zeigt auf, dass Jahresrechnungsprüfungen und Schwerpunktprüfungen am meisten Zeit beanspruchen.

Sonderprüfungen sind kaum planbar und der Zeitbedarf hängt stark von den Prüfungszielen ab. Grosse Schwankungen sind daher nicht ungewöhnlich. Im Jahr 2019 wurde an vier Sonderprüfungen



gen gearbeitet, eine davon wurde abgeschlossen. Da der ausgewiesene Wert den gesamten Ressourceneinsatz in Relation zu den abgeschlossenen Revisionen zeigt, ist der Wert für Sonderprüfungen für 2019 ausserordentlich hoch.

Deutlich weniger aufwendig sind die Prüfungen der Jahresberichte und der Kreditabrechnungen. Da dieses Jahr die meisten Kreditabrechnungen durch Externe geprüft wurden, sind die in der Tabelle ausgewiesenen internen Ressourcen relativ gering.

Nach einer deutlichen Zunahme im Jahr 2018 sind im Jahr 2019 die Anzahl Tage pro Schwerpunktprüfung wieder gesunken. Der Hauptgrund ist der Abschluss von Schwerpunktprüfungen im Jahr 2019, für welche ein relativ grosser Teil des Aufwands im Jahr 2018 anfiel.

Bei den Revisionsstellenmandaten gibt es ebenfalls kleinere Schwankungen über die Jahre. Dies erklärt sich damit, dass neue Revisionsstellenmandate hinzukommen oder bisherige Mandate wegfallen und nicht alle gleich umfangreich sind. Ausserdem ist der Zeitbedarf bei den Revisionsstellenmandaten, die im Verbund mit anderen Finanzkontrollen durchgeführt werden, wie Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) oder Sondermülldeponie Kölliken (SMDK), davon abhängig, ob die Finanzkontrolle Aargau die Prüfungsleitung innehat.

### Stellenentwicklung und Risikoabdeckung im Mehrjahresvergleich

Die Entwicklung der durchschnittlichen Stellenbesetzung und die Risikoabdeckung, die damit erreicht wird, sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich. Die Anzahl der durchgeführten Revisionen pro 100 %-Stelle ist relativ stabil. Die Risikoabdeckung hat im Gegensatz zu 2017 und 2018 zugenommen. Dies konnte vor allem durch die vermehrten IT-Prüfungen und Personalprüfungen erreicht werden.

Entwicklung Stellen und Risikoabdeckung	2016	2017	2018	2019
Durchschnittliche Stellenbesetzung	10,67	10,40	10,00	10,39
Anzahl Revisionen pro 100 %-Stelle	10,78	9,52	9,60	10,2
Risikoabdeckung	47,07 %	45,58 %	42,53 %	48,08 %
Risikoabdeckung pro 100 %-Stelle	4,41 %	4,38 %	4,25 %	4,63 %

Tabelle 7: Stellenentwicklung und Risikoabdeckung im Mehrjahresvergleich

## 2. Revisionsergebnisse

Die nachstehenden Feststellungen betreffen Sachverhalte, welche bei Prüfungen im Berichtsjahr gemacht wurden. Die Finanzkontrolle überprüft die Umsetzung der abgegebenen Empfehlungen jeweils im Rahmen von Folgeprüfungen.

Nachstehend sind wichtige Revisionen und Revisionsergebnisse aufgelistet.

### 2.1 Jahresrechnungsprüfungen

Bei der Staatskanzlei, bei sämtlichen Departementen sowie den Gerichten Kanton Aargau wurde risikoorientiert die Jahresrechnung per 31. Dezember 2018 geprüft. Aufgrund der Prüfungen wurden Feststellungen zu Abgrenzungen, zur Bruttodarstellung, zur Vollständigkeit der Investitionsrechnung sowie Globalbudgetüberschreitungen aufgezeigt. Ausserdem wurde ein Mangel bei der Kontrolle von Zahlungsfreigaben thematisiert.

Im November/Dezember 2019 wurde die Jahresrechnung 2019 einer Zwischenrevision unterzogen. Die Ziele waren die Beurteilung der Ordnungsmässigkeit und Korrektheit der Buchführung der verbuchten Aufwände und Erträge sowie das Follow-up der Vorjahresfeststellungen.

Über die Revisiionsergebnisse und Empfehlungen wurde im Rahmen der Rechnungsgenehmigung 2018, zuhanden der grossrätlichen Kommissionen, im Detail Bericht erstattet.

## **2.2 Jahresberichtsprüfungen**

Die im GAF festgelegten Steuerungsinstrumente waren Ende des 1. Quartals 2019 Gegenstand vertiefter Prüfungen. Beurteilt wurde in 12 Aufgabenbereichen, ob die Jahresberichte 2018 aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben dargestellt wurden. In einigen Fällen mussten die Ist-Zahlen der Zielindikatoren angepasst sowie ausweispflichtige LUAE-Positionen korrigiert werden. Ausserdem mussten einzelne Werte beim Ausweis von Verpflichtungskrediten und Stellenplan korrigiert werden.

Wie in § 13 Abs. 2 GFK verlangt, hat die Finanzkontrolle die detaillierten Prüfungsergebnisse, samt Stellungnahmen der Geprüften, dem Regierungsrat und der für den Aufgabenbereich zuständigen Kommission des Grossen Rats im Hinblick auf die Genehmigung der Rechnung 2018 zur Verfügung gestellt.

## **2.3 Schwerpunktprüfungen in den Aufgabenbereichen**

### **AB 100 'Zentrale Dienstleistungen und Projekte'; DFR-Teil 400: IKS-Prüfung**

Mit dem Erlass der Weisung über das interne Kontrollsystem (Weisung IKS) vom 14. Dezember 2016, welche per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt wurde, hat der Kanton Aargau bis Ende 2018 ein internes Kontrollsystem (IKS) eingeführt. Bei der Beurteilung, ob das interne Kontrollsystem gemäss der Weisung IKS erstellt wurde, konnte festgestellt werden, dass das Kontrollumfeld dokumentiert ist und die wesentlichen Bestandteile enthält. Mit Ausnahme des Prozesses "Salzhandel" sind die wesentlichen Geschäftsprozesse und deren Risiken identifiziert und dokumentiert. Wesentliche Kontrolllücken bestehen nicht. Es wurde lediglich ein Anpassungsbedarf bei der Checkliste 'Jahresabschluss' festgestellt.

### **AB 215 'Verkehrszulassung'; IKS-Prüfung**

Das Kontrollumfeld ist dokumentiert und die wesentlichen Bestandteile des Kontrollumfelds sind vorhanden. Die Zuständigkeiten sind klar definiert und die wesentlichen Geschäftsprozesse wurden mit einer Ausnahme identifiziert und dokumentiert. Die wesentlichen Prozessrisiken sind identifiziert und dokumentiert und wesentliche Kontrolllücken bestehen nicht. Allerdings erfolgt keine unabhängige Bestätigung für die Wirksamkeit der ITGC (generelle IT-Kontrollen) beim externen Service Provider für Viacar. Zudem fehlt eine Beschreibung des IKS-relevanten Umfeldes für die IT bezüglich Prozessrisiken und Kontrollmassnahmen. Es besteht ausserdem Ergänzungsbedarf bei den Ablaufschritten eines Prozesses.

### **AB 230 'Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration'; Personalbereich**

Der Personalbereich des Amts für Wirtschaft und Arbeit DVI wird zentral von der Stabsstelle Personal für alle Mitarbeitenden geführt. Mitarbeitende der Leistungsgruppe arbeitsmarktliche Integration und Arbeitslosenkasse sind fremdfinanziert. Diese Kosten werden vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO im Rahmen eines Maximalbudgets getragen. Die Prüfungshandlungen zeigten, dass die Buchführung und Rechnungslegung des Personalaufwands ordnungsgemäss sind. Moniert wurde jedoch, dass Projektstunden für einen Mitarbeiter zweimal ausbezahlt wurden und das IKS diesbezüglich zu verbessern ist. Die Berechnungsgrundlage des Rückzahlungsbetrags einer Weiterbildung bei Kündigung vor Ablauf der Verpflichtungszeit weist Interpretationsspielraum auf. Das Berechnungsschema zur Ermittlung des Betrags wurde daher entsprechend angepasst. Bei Arbeitszeiten für Projektarbeit ist im Voraus eine Bewilligung einzuholen. Es wurde festgestellt, dass Projektstunden ohne diese Bewilligung für angeordnete Überzeit/Projektstunden ausbezahlt wurden und die Prozesse diesbezüglich zu verbessern sind.

### **AB 235 'Register und Personenstand'; Rechnungsführungsprüfung und Rechtmässigkeitsprüfung der Grundbuchabgaben und Gebühren des Grundbuchamts Wohlen**

Bei der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Buchführung und Rechnungslegung ordnungsgemäss sowie die Abgaben und Gebühren des Grundbuchamts Wohlen rechtmässig sind. Es wurde jedoch bemängelt, dass ausstehende Gebührenverrechnungen, bei Abweisungen, in der Grundbuchapplikation Capitastra nicht dokumentiert wurden. Es bestand dadurch das Risiko, dass eine Gebührenabrechnung der Abweisung unterbleibt. Eine neue Verfahrensweise wurde noch während der Revision umgesetzt.

### **AB 240 'Gemeindeaufsicht und Finanzausgleich'; Leistungsgruppe Finanzausgleich; Rechnungsführungs- sowie Rechtmässigkeitsprüfung**

Die Revision hat gezeigt, dass die Buchführung und Rechnungslegung der Leistungsgruppe Finanzausgleich ordnungsgemäss sowie die Aufwendungen und Erträge rechtmässig sind. Es wurde jedoch bemängelt, dass die Anweisungskompetenzen nicht korrekt eingehalten wurden. Dieser Mangel wurde bereits korrigiert.

### **AB 250 'Strafverfolgung'; IKS-Prüfung**

Das Kontrollumfeld ist dokumentiert, die wesentlichen Geschäftsprozesse sowie Prozessverantwortlichen und die wesentlichen Prozessrisiken sind identifiziert und dokumentiert. Bei einzelnen Risiken musste die Risikobewertung angepasst werden. Wesentliche Kontrolllücken bestehen nicht. Allerdings erfolgt keine unabhängige Bestätigung für die Wirksamkeit der ITGC beim externen Service Provider für Juris. Es fehlt ausserdem noch eine Beschreibung des IKS-relevanten Umfeldes für die IT bezüglich Prozessrisiken und Kontrollmassnahmen. Der Mangel wurde aufgenommen und wird, sobald Vorlagen bestehen, beseitigt.

### **AB 250 'Strafverfolgung'; Personalbereich**

Es zeigte sich, dass die Buchführung und Rechnungslegung des Personalaufwands ordnungsgemäss sind. Die Finanzkontrolle zeigte Verbesserungspotential auf im Zusammenhang mit der Stellenplanzuteilung beim befristeten Einsatz von Personal (Aushilfen, Stellvertretungen beispielsweise aufgrund von Unfall- oder Krankheitsabwesenheiten). Anpassungsbedarf existiert bezüglich der Stellenplanzuteilung ausserdem bei IT-Mitarbeitenden. Diese sind gemäss Anstellungsvertrag beim Generalsekretariat angestellt, werden jedoch, aufgrund ihrer Applikationszuständigkeit, im Stellenplan des geprüften AB geführt. Ausserdem wurden bei der Lohnkontrolle Kontrolllücken aufgezeigt.

### **AB 255 'Straf- und Massnahmenvollzug'; Rechnungsführungsprüfung in der Leistungsgruppe Vollzugsdienste und Bewährungshilfe und Rechtmässigkeitsprüfung der Aufwendungen und Erträge**

Die Aufwendungen und Erträge der Leistungsgruppe Vollzugsdienste und Bewährungshilfe sind rechtmässig. Es wurde jedoch festgestellt, dass eine geringfügige Kreditorenrechnung zweimal gestellt und doppelt bezahlt wurde. Die Rückzahlung ist bereits erfolgt. Ausserdem zeigte sich in Bezug auf die Abgrenzung von ausstehenden Kostgeldabrechnungen per Jahresende noch Verbesserungspotential.

### **AB 310 'Volksschule'; IKS-Prüfung**

Die Prüfung ergab, dass das Kontrollumfeld dokumentiert ist und die wesentlichen Bestandteile enthält. Ergänzungsbedarf bei der Identifikation und Dokumentation der Geschäftsprozesse gibt es bei Prozessen mit Kontrollen ausserhalb des Aufgabenbereichs. Ausserdem fehlte eine Übersicht über die generellen IT-Kontrollen der Applikation "ALSA". Die wesentlichen Prozessrisiken sind identifiziert und dokumentiert, es besteht jedoch Überprüfungsbedarf bei einzelnen als "niedrig" oder als "kein Risiko" bewerteten Risiken. Wesentliche Kontrolllücken bestehen nicht und es liegen die notwendigen Prozessbeschreibungen vor. Die Feststellungen wurden zur Umsetzung aufgenommen.

### **AB 310 'Volksschule'; Einhaltung der Ressourcenverordnung; Rechtmässigkeits- und Rechnungsführungsprüfung**

Die Abteilung Volksschule bewilligt in Berücksichtigung von festgelegten Höchst- und Mindestschülerzahlen die erforderlichen Abteilungen im jeweiligen Schulkreis und teilt die Lektionen gemäss Lehrplan zu. Die Schwerpunktprüfung hatte das Ziel, die Wirksamkeit der nachgelagerten Kontrolle der Einhaltung der erteilten Bewilligungen zu beurteilen. Über- und Unterschreitungen der Pensen innerhalb einer Schule können kompensiert werden. Wenn unbegründete Abweichungen von mehr als einer Wochenlektion über alle Pensenarten in einer Schule auftreten, finden Verrechnungen an die Schulträger statt. Die Prüfung ergab, dass aufgrund der Wirksamkeit der nachgelagerten Pensenkontrolle die Rechtmässigkeit der ausbezahlten Löhne für Lehrpersonen gegeben ist. Die Finanzkontrolle stellte allerdings fest, dass es Klärungsbedarf beim Einbezug des zu 100 % durch den Kanton Aargau finanzierten Instrumentalunterricht in die Pensenkontrolle gibt. Es wurde ausserdem aufgezeigt, dass auch nach dem Stichtag der Kontrolle weitere Pensenmeldungen erfolgen können und dadurch eine Kontrolllücke existiert. Es besteht das Risiko, dass Überschreitungen von Pensen nicht erkannt und der betroffenen Schule nicht weiterverrechnet werden. Ausserdem besteht bei der Genehmigung und Nicht-Genehmigung von diesen Weiterverrechnungen Ergänzungsbedarf in der Dokumentation. Des Weiteren besteht ein Kontrollbedarf bei Schulen, die am Schulversuch der neuen Ressourcierung teilnehmen. Die Feststellungen wurden zur Umsetzung aufgenommen.

### **AB 310 'Volksschule'; ALSA – Applikationsprüfung**

Die Applikation 'Administration Lehrpersonen der Schule Aargau' (ALSA) umfasst die Beantragung und Bewilligung der Ressourcen für die Volksschulen, die Administration der Verträge, Pensen, Anstellungen für die Lehrpersonen aller öffentlichen Schulen und die Auswertung und das Controlling gesprochener und effektiv ausgerichteter Lektionen und Löhne. Mit dieser Applikation kann der Datenaustausch zwischen den Schulverwaltungen und dem BKS elektronisch und medienbruchfrei stattfinden. Damit werden die Prozesse so weit wie möglich automatisiert. Das System wurde 2016 flächendeckend im Produktivbetrieb übernommen. Die Applikationsprüfung hat ergeben, dass die Applikation grundsätzlich angemessen administriert und betrieben wird. Das Informations- und Datenschutz-Konzept (ISDS-Konzept) wurde allerdings noch nicht fertiggestellt, wodurch ein gewisses Risiko besteht, dass die ALSA-Daten nicht ordnungsgemäss geschützt werden. Mit einer Finalisierung des Konzepts wird bis Ende 2019 gerechnet. Ausserdem ist eine Lösung für die Archivierung der ALSA-Daten bisher nicht vorhanden. Zurzeit werden die ALSA-Daten in der aktiven Produktiv-Datenbank gehalten. Im 2020 soll mit den konzeptionellen Überlegungen bezüglich der Archivierung begonnen werden.

### **AB 315 'Sonderschulung, Heime und Werkstätten'; Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung bei ausserkantonale platzierten Klienten**

Im Zentrum dieser Schwerpunktprüfung standen die Kosten für ausserkantonale platzierte Klienten. Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und die Rechnungslegung ordnungsmässig sind. Die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Kosten für ausserkantonale platzierte Klienten ist ebenfalls gegeben. Es wurde jedoch bemängelt, dass bei der Beantragung von Leistungen für ausserkantonale Einrichtungen die Kontrollen zur fachlichen Prüfung noch nicht abschliessend definiert sind. Weiter besteht Konkretisierungsbedarf bei den Kontrollen der Bewilligungsvoraussetzungen. Ebenfalls ist die vom Regierungsrat beschlossene Sanierungsmassnahme zur Senkung der Transportkosten noch nicht abgeschlossen. Ein Follow-up der Feststellungen einer Revision aus dem Jahr 2012 ergab, dass alle Punkte bis auf eine geplante Auswertung über die nicht abgerechneten Betriebsjahre von Einrichtungen mit Restdefizitfinanzierung umgesetzt wurden. Da in absehbarer Zeit die Restdefizitabrechnungen in den meisten Kantonen auslaufen werden, verzichtet das BKS auf die Umsetzung dieser Empfehlung.

### **AB 320 'Berufsbildung und Mittelschule'; Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung sowie Prüfung der Aufsicht über die Fehlbeiträge und Überschüsse der Berufsfachschulen**

Bei dieser Revision stand die Aufsicht über die Einhaltung der Vorgaben betreffend Fehlbeiträge und Überschüsse der Berufsfachschulen (BFS) im Vordergrund. Die Finanzkontrolle konnte sich davon überzeugen, dass die Aufsicht durch den geprüften Aufgabenbereich grundsätzlich systematisch und angemessen erfolgt. Die BFS müssen eine Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER 21 sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung führen. Die diesbezüglichen Bestätigungen der von den BFS beauftragten Revisionsstellen entsprechen teilweise nicht den Vorgaben der Aufsichtsstelle und sind unvollständig. Die entsprechenden Vorgaben werden daher weiter präzisiert und die Einhaltung überprüft. Die Finanzkontrolle stellte in Frage, dass mit den eingeschränkten Prüfungen, welche von den beauftragten Revisionsstellen teilweise durchgeführt werden, die erforderliche Prüfungstiefe für aufsichtsrechtliche Belangen erreicht wird. Ebenfalls wird die Einhaltung des Rotationsprinzips für mandatsleitende Personen der Revisionsgesellschaften von der Aufsicht noch nicht systematisch erfasst. Zudem besteht seitens Aufsicht über die BFS ein zusätzlicher Dokumentationsbedarf bei aufsichtsrechtlichen Massnahmen und deren Überwachung und es besteht ein Überprüfungsbedarf der Vorgaben für die Darstellung der Jahresrechnung.

### **AB 320 'Berufsbildung und Mittelschule'; Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung bei der Kantonsschule Wohlen**

Die Prüfungen bei der Kantonsschule Wohlen haben ergeben, dass sowohl die Rechnungsführung, als auch der Personalaufwand ordnungs- und rechtmässig ist. Verbesserungspotential wurde identifiziert in der sogenannten Kompensationsrechnung der Kantonsschule, welche unter anderem die Kontrolle über die Umsetzung der "Vollzugsregelung zur Kompensation von strukturell bedingter Unterrichtsausfälle" gewährleistet. Die internen Kontrollen dieser Kompensationsrechnungen sind im Rahmen einer Prozessbeschreibung oder einer Checkliste zu definieren und zu dokumentieren. Ausserdem besteht für die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule Controllingbedarf über die Gesamtsalden der Kantonsschulen in diesem Bereich. Die Punkte wurden zur Bereinigung aufgenommen.

### **AB 335 'Sport'; Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung beim freiwilligen Schulsport und im Kurswesen**

Die Korrektheit sowie Recht- und Ordnungsmässigkeit des Personalaufwands und die Vollständigkeit des Ertrags sind gemäss den durchgeführten Prüfungshandlungen grundsätzlich gegeben. Es wurde jedoch moniert, dass der Abrechnungsprozess des freiwilligen Schulsports nicht Bestandteil des IKS ist. Weiter wurde festgestellt, dass die Verbuchung des Personalaufwands nur teilweise periodengerecht erfolgte, und dadurch das Risiko besteht, dass der Personalaufwand und die Bundesbeiträge zu hoch oder zu tief dargestellt werden. Ein Follow-up der Feststellungen einer Revision aus dem Jahr 2015 ergab, dass alle Punkte bis auf eine nicht dokumentierte Abstimmung zwischen Hauptbuch und Nebenbuch umgesetzt wurden. Weiter sind im Zusammenhang mit der Integration des Abrechnungsprozesses in das IKS die Risiken im Bereich systematische Fallkontrollen und Kontrollen vor Ort neu zu beurteilen und Kontrollmassnahmen zu definieren. Die Prüfung zeigte ausserdem, dass der Bewilligungs-, der Abrechnungs- und der Auszahlungsprozess Medienbrüche enthält, welche aufwändige und fehleranfällige manuelle Eingaben und Kontrollen erforderlich machen. Ein Initialisierungsprozess zur Digitalisierung des Abrechnungsprozesses hat 2019 stattgefunden.

### **AB 340 'Kultur'; Kantonale Denkmalpflege: Rechnungsführungsprüfung sowie Rechtmässigkeitsprüfung im Bereich Beiträge**

Die Revision hat ergeben, dass die Buchführung und die Rechnungslegung der Denkmalpflege grundsätzlich ordnungsgemäss sind. Bei der stichprobenweisen Prüfung von Rechnungen wurde in einem Fall festgestellt, dass potentiell Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen wären und diesbezüglich und in ähnlich gelagerten (zukünftigen) Fällen daher Abklärungsbedarf besteht. Es wurde bemängelt, dass die Zusprechung von Beiträgen, in Abweichung zur gültigen Kompetenzweisung

BKS, mit Einzelunterschrift erfolgte. Die Beiträge im Bereich Denkmalpflege sind im Wesentlichen rechtmässig. Moniert wurde jedoch, dass der für die Beitragsgewährung wichtige Zeitpunkt der Gestellung teilweise nicht nachvollziehbar ist. Zudem fehlte eine Systematik bei der Vergabe von Bundesbeiträgen und der Einbezug der Bundesbeiträge bei Verpflichtungskrediten. Die Punkte wurden zur Bereinigung aufgenommen und teilweise bereits umgesetzt.

#### **AB 340 'Kultur'; Personalbereich**

Die Prüfung ergab, dass die Buchführung und Rechnungslegung des Personalaufwands grundsätzlich ordnungsgemäss und rechtmässig sind. Zu bemängeln ist jedoch, dass der Stellenplan für das Jahr 2018 nicht eingehalten wurde. Gemäss Begründung aus dem Jahresbericht 2018 des AB 340 liegt die Ursache für die Überschreitung vor allem beim Einsatz von Mitarbeitenden im Stundenlohn im Aargauer Kunsthaus und der Kantonsarchäologie. Die Stichprobenprüfung ergab ausserdem, dass die Kantonsarchäologie einem Mitarbeitenden neben seinem normalen 40-Prozent Pensum auch externe Dienstleistungsaufträge zu einem deutlich höheren Stundensatz übertragen hat, was Fragen zur Wirtschaftlichkeit dieses Vorgehens aufwarf. Gemäss Informationen war dies mangels Möglichkeit der Anstellung und aufgrund des hohen Masses an Spezialwissen notwendig. In Bezug auf die monatliche Schlüsselkontrolle der Überprüfung der korrekten Lohnzahlung empfahl die Finanzkontrolle eine systematischere Dokumentation, was vom BKS bereits umgesetzt wurde. Neben dem Monatslohn werden in den Sektionen Kulturvermittlung, Kuratorium und im Museum Aargau teilweise zusätzlich auch Honorare (für Projektarbeit) an Mitarbeitende ausbezahlt. Aufgrund des Risikos, dass zusätzliche Honorare ausbezahlt werden für Tätigkeiten die im normalen Pensum zu erledigen wären, empfahl die Finanzkontrolle konkrete Regelungen. Das BKS wird ein entsprechendes Merkblatt erstellen und die Sektionsleitenden dafür sensibilisieren, dass ordentliche Mitarbeitende nur Honorare für Ausgaben ausserhalb ihres Aufgabenbereichs als Festangestellte erhalten können. Bei den Prüfungshandlungen zeigte sich ausserdem, dass ein Honorar, gemäss Vereinbarung, an eine externe Person ausbezahlt wurde, obwohl die Veranstaltungen krankheitsbedingt nicht durchgeführt werden konnten. Die Finanzkontrolle ist der Meinung, dass solche Zahlungen künftig nicht mehr zu entrichten sind, da das Risiko des Erwerbsausfalls von den externen Personen zu tragen ist. Eine entsprechende Sensibilisierung wird vom BKS vorgenommen und die Honorarvereinbarungen werden angepasst mit dem Hinweis, dass externe Personen nicht gegen Erwerbsausfalls versichert sind. Die Einsicht in eine Freistellungs-Vereinbarung zeigte, dass auf eine anteilmässige Rückerstattung der Lohnzahlung, bei einer neuen Erwerbstätigkeit innerhalb des Zeitraums der Lohnfortzahlung, verzichtet wurde. Aus Sicht der Finanzkontrolle ist im Grundsatz eine anteilmässige Rückerstattungspflicht zu vereinbaren. Für externe Dritte müssen Sozialversicherungskosten abgerechnet werden sofern sie nicht selbstständig sind. Um das Risiko zu vermeiden, dass der Kanton bei externen Dritten sozialversicherungspflichtig wird, sollten entsprechende Bestätigungen eingefordert werden. Solche lagen bisher nicht systematisch vor. Eine entsprechende Sensibilisierung der Verantwortlichen wird durch das BKS vorgenommen.

#### **AB 410 'Finanzen'; Beurteilung internes Kontrollsystem**

Bei der Beurteilung, ob das interne Kontrollsystem im AB 410 Finanzen gemäss der Weisung IKS erstellt wurde, stellte die Finanzkontrolle fest, dass mit Ausnahme der Kontrolldokumentation im Bereich Spezialfinanzierung Sonderlasten sowie sämtlicher Konten im Eigenkapital die wesentlichen Geschäftsprozesse identifiziert und dokumentiert sind. Es fehlte ausserdem eine Übersicht über die generellen IT-Kontrollen (ITGC) der finanzrelevanten Applikationen RAPAG, BO/BW und ELBA. Die Feststellungen wurden zur Umsetzung aufgenommen und teilweise bereits umgesetzt. Es konnte festgestellt werden, dass die wesentlichen Prozessrisiken identifiziert und dokumentiert sind und die entsprechenden Prozessbeschreibungen vorliegen. Wesentliche Kontrolllücken bestehen nicht.

#### **AB 410 'Finanzen'; SAP FI - IT General Controls**

Die Applikation SAP mit dem Modul FI unterstützt die Buchhaltung der Kantonalen Verwaltung zentral. Bei der Überprüfung der generellen IT-Kontrollen (ITGC) stellte die Finanzkontrolle fest, dass die ITGC für die Anwendung RAPAG, mit SAP-FI als Bestandteil, dokumentiert sind und kurz vor der Inkraftsetzung stehen. Der IT Änderungsprozess erfolgt im Wesentlichen ordnungsgemäss. Zu bemängeln war, dass für die einzelnen Change Requests das anzuwendende beziehungsweise das angewandte Testvorgehen nicht dokumentiert ist. Die Bewirtschaftung der IT Zugriffsrechte und des IT Zugang erfolgt im Wesentlichen ordnungsgemäss. Das Berechtigungskonzept für das SAP System wurde jedoch keinem Review unterzogen und nicht in Kraft gesetzt. Zudem wird eine jährliche Überprüfung der IT Zugriffsrechte der Anwender und Systembetreuer nicht durchgeführt. Das Konzept für die Autorisierung der physischen Zutrittsberechtigungen ist ausserdem nur teilweise dokumentiert. Die Sicherstellung des operativen IT Betriebs erfolgt im Wesentlichen ordnungsgemäss. Ab 2020 wird dann auch jährlich alternierend für die Systeme RAPAG und PULS der Backup/Recovery Test durchgeführt und dokumentiert.

#### **AB 420 'Personal'; Personal- und Organisationsentwicklung: Rechnungsführungs- sowie Ordnungsmässigkeits- und Rechtmässigkeitsprüfung im Bereich Weiterbildung**

Die Prüfung ergab, dass die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Rechnungslegung grundsätzlich gegeben ist. Bemängelt wurde jedoch, dass die AHV-Bestätigung für selbständig Erwerbende nicht für alle Referenten/Referentinnen vorlag. Zudem wurde festgestellt, dass die Kursgebühren nicht ganz allen Mitarbeitenden der kostenpflichtigen Institutionen verrechnet wurden. Die Überprüfung der Follow-up Punkte ergab, dass die Empfehlungen vorgängiger Revisionen mehrheitlich umgesetzt sind. Die noch offenen Punkte und Fragestellungen wurden bereits geklärt.

#### **AB 425 'Steuern'; Spesen Kantonales Steueramt: Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung**

Ziel der Revision war es, die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Spesen im Kantonalen Steueramt (KStA) zu prüfen. Es werden im KStA zwei grundsätzliche Kategorien von Spesen unterschieden. Zum einen werden monatliche Spesenpauschalen an rund 70 Mitarbeitende vergütet und zum anderen werden individuelle Spesen entschädigt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Ordnungsmässigkeit der Spesen im KStA im Hinblick auf deren Korrektheit und die vollständige Dokumentation eingeschränkt ist. Handlungsbedarf wurde insbesondere bei der Festlegung der Höhe der Spesenpauschale festgestellt, da eine Vergleichsrechnung mit der geltenden Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen teilweise zu tieferen Spesenpauschalen geführt hätte. Aus Sicht der Finanzkontrolle bestehen unter anderem Risiken bei der Grundlage der Bemessung der Spesenpauschalen, da diese auf Erkenntnissen und Bedingungen der Jahre 1999 und 2000 basiert. Das Umfeld (Anzahl und Grösse der Steuerkreise), die Arbeitstätigkeit (Digitalisierung) und die rechtlichen Grundlagen haben sich seither verändert. Zudem wurde bemängelt, dass die Berechnungsmethodik zur Festlegung der Spesenpauschale von den kantonalen Vorgaben abweicht oder nicht nachvollziehbar dokumentiert war. So wurde für die Festlegung der Höhe der Spesen die Mitarbeiter nach Bemessungskategorien eingeteilt. Mit Pauschal 3'700 km anrechenbarer Fahrleistung ist die tiefsten Bemessungskategorie aus Sicht der Finanzkontrolle zu hoch angesetzt. Weiter wurde die Auslegung von Wohnorts- und Arbeitsortsprinzip bei den berechneten Fahrleistungen für die Zuteilung in die Bemessungskategorie moniert. Ausserdem stellte sich die Frage der Rechtmässigkeit bei der Erhöhung der Pauschalspesen um eine für die Rückerstattung von Parkplatzgebühren, da der Regierungsrat in den Entscheid nicht einbezogen wurde. Zudem wurden bei einigen individuellen Spesenbelegen Fehler bei der materiellen und formellen Kontrolle moniert. Die Rechtmässigkeit im Bereich der Spesen ist grundsätzlich gegeben. Es ist jedoch festzuhalten, dass die vom Regierungsrat festgelegte Bandbreite für Spesenpauschalen in 2 Fällen überschritten wurde. Weiter wurden bemängelt, dass eine Rechtsgrundlage für die Auszahlung von individuellen Pauschalrückvergütungen bei Parkplatzgebühren fehlte. Die Punkte wurden seitens DFR bereits zur Umsetzung aufgenommen.

## **AB 425 'Steuern'; Buchprüfung Natürliche Personen: Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung**

Der Fachbereich Buchprüfung des KStA ist organisatorisch eingegliedert in die Sektion Veranlagung natürliche Personen. Die Buchprüferinnen und Buchprüfer unterstützen massgeblich die Arbeit der Steuerkommission und leisten einen wichtigen fachlichen Beitrag, verfügen jedoch nicht über Veranlagungskompetenz. Die Revision hat gezeigt, dass die Ordnungsmässigkeit der Buchprüfung im Hinblick auf die Vollständigkeit und die zweckmässige Organisation im Wesentlichen gegeben ist. Aus Sicht der Finanzkontrolle ist aber die formelle Qualitätssicherung beispielsweise in Bezug auf die einheitlichen Vorgaben zur Dokumentation, Durchführung und Berichterstattung einer Buchprüfung auszubauen. Weiter wurde bemängelt, dass ein systematisches Verfahren zur Auswahl der Buchprüfungen inklusive einer Risikoanalyse nicht stattfindet. In diesem Zusammenhang besteht auch Verbesserungspotential beim Einsatz der Ressourcen, da aus Sicht der Finanzkontrolle Buchprüfungen schwerpunktmässig dort durchgeführt werden sollten, wo das Risiko von Steuerausfällen am Grössten ist. Ebenfalls bestand kein dokumentierter Prozess über das Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Buchprüferinnen beziehungsweise Buchprüfern und der Veranlagungsbehörde. Eine verbindliche Regelung über die Information aller Beteiligten und der Beizug von Dritten könnte zu einer Prozessverbesserung beitragen. Die Rechtmässigkeit im Bereich der Buchprüfungen ist grundsätzlich gegeben. Zu bemängeln ist jedoch, dass entgegen der bundesrechtlichen Vorgaben keine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) im Steuerregister der natürlichen Personen geführt wird. Auf eine Umsetzung dieser Empfehlung wird aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet. Ebenfalls bemängelte die Finanzkontrolle, dass bei einer Verletzung von Verfahrenspflichten auf eine Bussenerhebung verzichtet wurde, beispielsweise, wenn Steuerpflichtige trotz Mahnung ihre Unterlagen während einer Buchprüfung nicht oder unvollständig einreichten. Weiter könnten die Kosten einer Buchprüfung bei schuldhaftem Verhalten dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise auferlegt werden. Bisher wurde seitens des Fachbereichs Buchprüfung auf eine Verrechnung der Kosten verzichtet. Die Finanzkontrolle monierte ausserdem, dass Vermerke im Bericht der Buchprüfer bezüglich Verdacht auf versuchte Steuerhinterziehung seitens der Veranlagungsbehörde teilweise nicht an den Fachbereich Nachsteuern und Bussen weitergeleitet wurden. Aufgrund dieser Revision wurden 6 Fälle der Stichprobe nachträglich dem zuständigen Fachbereich zur Beurteilung zugestellt. Gemäss erhaltenen Informationen werden die erwähnten Punkte durch das KStA zur Umsetzung im Jahr 2020 aufgenommen.

Eine Systemauswertung ergab ausserdem, dass im Zeitraum 2008 bis 2018 eine grosse Anzahl von Korrekturen rechtskräftiger Entscheide zu verzeichnen ist. Korrekturverfahren dürfen in der Regel nur im Zeitfenster von 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheids durchgeführt werden. In der Praxis wird dies gemacht, wenn sich aufgrund der Einsprache ein offensichtlicher Veranlagungsfehler zeigt oder wenn im Einspracheverfahren Übereinstimmung mit den Steuerpflichtigen erzielt wird. Da sich durch die Einsicht in die Informatikapplikation keine eindeutigen Erklärungen für die Korrekturveranlagung finden liessen, wurden weitere Abklärungen durch die Einsicht in die Dossiers bei den Gemeindesteuerämtern notwendig. Es wurden daher seitens der Finanzkontrolle entsprechende Stichproben ausgewählt und das KStA damit beauftragt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Hintergründe für die Korrekturverfahren zu klären. Ergebnisse aus diesen Abklärungen sind im zweiten Semester 2020 zu erwarten.

## **AB 435 'Informatik'; Leistungsgruppe Kundenservice: Rechnungsführungsprüfung sowie Ordnungsmässigkeitsprüfung der Geschäftskontrolle**

Die Prüfung hat ergeben, dass die Buchführung und Rechnungslegung ordnungsgemäss sind und die Geschäftsführung des Servicedesks grundsätzlich angemessen und gut dokumentiert ist. Die Finanzkontrolle stellte jedoch fest, dass die internen Wissensquellen des Servicedesks nicht aktuell gehalten werden. Weiter wurde bemängelt, dass das Kommunikationskonzept für die Erst-Information bei Störungen keine Zeitangabe enthält. Verbesserungspotential besteht ausserdem in der Abwicklung für häufige Bestell- und Freigabeanträge, welche mittels systemunterstützten Workflows



effizienter gestaltet werden könnten. Bei Serviceanfragen oder Störungsmeldungen gibt es keine systematische Überwachung der Tickets und es fehlt eine Möglichkeit für ein systematisches Feedback nach Abschluss. Die Punkte wurden zur Umsetzung aufgenommen, ein Teil der Empfehlungen wird im Rahmen des Projektes "Reorganisation Servicedesk" und der Weiterentwicklung des ITSM- und Ticket-Systems Matrix 42 umgesetzt.

#### **AB 435 'Informatik'; IT-Programme und Projekte – Vorgehen**

Die Prüfung zeigte, dass die Vorgaben für Programme und Projekte in Zusammenarbeit mit der Informatik Aargau grundsätzlich angemessen und gut dokumentiert sind. Es wurde jedoch festgestellt, dass eine wirkungsvolle Vorgabe für die Ziel- und Nutzen-Beschreibung fehlt, um das Erreichen der Projektziele und des geplanten Nutzens auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

#### **DGS 'Departement Gesundheit und Soziales'; Personalbereich**

Die Prüfungen zeigte, dass die Buchführung und Rechnungslegung des Personalaufwands ordnungsgemäss sind. Es wurde jedoch bemängelt, dass bei Nacht- und Wochenenddiensten eine kumulierte Auszahlung der Entschädigung erfolgt, was den internen Vorgaben widerspricht. Zudem sind Mitarbeitende im Stundenlohn, sofern sie die Eintrittsschwelle zur Pensionskassenpflicht erreichen, bei der Pensionskasse anzumelden, was in einem Fall nicht erfolgt ist. Die Empfehlungen wurden aufgenommen.

#### **AB 515 'Betreuung Asylsuchende'; IKS-Prüfung**

Die wesentlichen Prozessrisiken sind identifiziert sowie dokumentiert und es liegen Prozessbeschreibungen vor. Es besteht allerdings Überprüfungsbedarf bei einzelnen als "gering" bewerteten Risiken. Die Finanzkontrolle stellte fest, dass Ergänzungsbedarf bei der Identifikation und Dokumentation der Geschäftsprozesse im Bereich der generellen IT-Kontrollen vorliegt. Wesentliche Kontrolllücken bestehen nicht. Bemängelt wurde jedoch, dass die Kassenkontrollen weniger häufig als vorgesehen vorgenommen wurden. Weiter ist die Kontrolle der Leistungsabrechnung und Selbstbehalte in Bezug auf Rechnungen der Krankenkasse noch in Arbeit. Die Empfehlungen wurden zur Umsetzung aufgenommen.

#### **AB 515 'Betreuung Asylsuchende'; Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Bereich Liegenschaften und Logistik**

Die Buchführung und die Rechnungslegung sind ordnungsmässig. Die Inventuraufnahme und die Verbuchung von Differenzen in der Lagerbuchhaltung erfolgt jedoch nicht im Vier-Augen-Prinzip. Weiter ergaben Inventarnachzählungen der Finanzkontrolle Differenzen zwischen Lagerbuchhaltung und effektivem Bestand. Zudem wird das Niederstwertprinzip bei der Bewertung der Vorräte teilweise nicht eingehalten. Ausserdem wurde festgestellt, dass Überprüfungsbedarf bezüglich der Notwendigkeit eines eigenen Lagers besteht. Im Bereich der Mietaufwendungen lag zudem die Doppelzahlung einer Miete in der Höhe von Fr. 45'000.– vor, welche auf eine Kontrolllücke hindeutet. Die Feststellungen wurden zur Umsetzung aufgenommen. Im Bereich der Mietaufwendungen wurden die Prozesse und Kontrollen nach erhaltenen Informationen bereits angepasst.

#### **AB 535 'Gesundheitsversorgung'; IKS-Prüfung**

Das Kontrollumfeld ist dokumentiert und enthält die wesentlichen Bestandteile. Ein Leitbild für das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) befand sich jedoch noch in Arbeit. Ergänzungsbedarf bei der Identifikation und Dokumentation der Geschäftsprozesse gab es bei den generellen IT-Kontrollen. Die wesentlichen Prozessrisiken sind identifiziert und dokumentiert, es besteht jedoch Überprüfungsbedarf bei der Vollständigkeit der Risiken im Bereich Spitalfinanzierung. Wesentliche Kontrolllücken bestehen nicht, es wurde lediglich Dokumentationsbedarf im Bereich der Internen Verrechnungen im Jahresabschlussprozess festgestellt. Für wesentliche Prozesse liegen Prozessbeschreibungen vor. Die Punkte wurden zur Bereinigung aufgenommen.

### **AB 535 'Gesundheitsversorgung'; Kantonsspital Baden AG; Ordnungsmässigkeitsprüfung des Rechnungsprozesses im KVG-Bereich sowie Beurteilung der zweckmässigen Verwendung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen**

Gemäss der durchgeführten Prüfung zur Beurteilung der Ordnungsmässigkeit des Rechnungsprozesses im Krankversicherungsgesetz-Bereich (KVG) wurden die Stornierungen und Änderungen von KVG-relevanten Spitalrechnungen korrekt an den Kanton Aargau weitergegeben. Bei den Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) handelt es sich um eingekaufte Leistungen seitens Kanton, welche nicht in den Fallpauschalen abgedeckt sind. Die Prüfung zeigte, dass die an das Kantonsspital Baden (KSB) ausbezahlten Beiträge für die GWL zweckmässig verwendet wurden. Allerdings gibt es bei den verrechneten Kinderschutzfällen Verbesserungsbedarf bei der Dokumentation der verrechneten Fälle. Eine entsprechende Anpassung wird seitens KSB vorgenommen.

### **AB 535 'Gesundheitsversorgung'; Kreisspital für das Freiamt; Ordnungsmässigkeitsprüfung des Rechnungsprozesses im KVG-Bereich sowie Beurteilung der zweckmässigen Verwendung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen**

Bei der Beurteilung der Ordnungsmässigkeit des Rechnungsprozesses im KVG-Bereich wurde festgestellt, dass die Stornierungen und Änderungen von KVG-relevanten Spitalrechnungen bis auf einen Fall korrekt an den Kanton Aargau weitergegeben wurden. Die Korrektur wurde veranlasst. Die Prüfung im Bereich GWL zeigte, dass die an das Kreisspital für das Freiamt ausbezahlten Beiträge zweckmässig verwendet wurden. Bei den Beiträgen für den laufenden Unterhalt der geschützten Operationsstelle (GOPS) gab es jedoch Unklarheiten bezüglich der Finanzierung von Ersatzinvestitionen. Die Thematik wird mit dem DGS abgeklärt.

### **AB 605 'Baubewilligung und Recht'; Beurteilung internes Kontrollsystem**

Das interne Kontrollsystem ist gemäss der Weisung IKS erstellt. So ist das Kontrollumfeld dokumentiert, und es sind die wesentlichen Geschäftsprozesse und entsprechenden Prozessverantwortlichen definiert. Es fehlte jedoch eine Übersicht über die generellen IT-Kontrollen der Applikation "iGeko". Eine Übersicht über die Prozessbeschreibungen ist vorhanden und für die wesentlichen Prozesse liegen Prozessbeschreibungen vor. Die Prozessrisiken sind identifiziert und dokumentiert. Ausserdem decken die definierten Kontrollen die identifizierten Prozessrisiken ab und die Kontrollmassnahmen sind grösstenteils nachvollziehbar dokumentiert. Bei einzelnen Prozessbeschreibungen und Risikokontroll-Inventaren wurde noch Anpassungsbedarf zu formellen und inhaltlichen Details festgestellt.

### **AB 615 'Energie'; Beurteilung internes Kontrollsystem**

Die Prüfung zeigte, dass das Kontrollumfeld dokumentiert ist. Im Geschäftsprozessinventar fehlten jedoch noch zwei Prozesse. Weiter fehlte eine Übersicht über die generellen IT-Kontrollen. Eine Übersicht über die Prozessbeschreibungen ist vorhanden und für die wesentlichen Prozesse liegen Prozessbeschreibungen vor. Die wesentlichen Prozessrisiken sind identifiziert und dokumentiert. Ausserdem decken die Kontrollen die wesentlichen Prozessrisiken ab und die Kontrollmassnahmen sind grösstenteils nachvollziehbar dokumentiert. Bei einzelnen Prozessbeschreibungen wurde jedoch noch Aktualisierungsbedarf festgestellt.

### **AB 620 'Umweltschutz'; Rechnungsführung- sowie Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung im Bereich der Gebühren in den LG Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung sowie LG Grundwasser, Boden und Geologie**

Die Prüfung zeigte, dass die Buchführung und Rechnungslegung ordnungsgemäss ist und die Rechtmässigkeit im Bereich der Gebühren für Bewilligungen und Benutzungsgebühren gegeben ist. Es zeigte sich allerdings, dass eine systematische Abstimmung der gemäss Geschäftskontrolle zu fakturierenden Fälle, mit den effektiv verbuchten Fakturen in beiden Leistungsgruppen, nicht erfolgt. Im Bereich der Leistungsgruppe Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung ist aus Sicht der Finanzkontrolle zu prüfen, ob die bisher weitgehend manuell geführten Geschäftskontrollen nicht in

die in anderen Bereichen verwendete Software-Lösung integriert werden könnte. Weiter wurde in diesem Zusammenhang in der Leistungsgruppe Grundwasser, Boden und Geologie festgestellt, dass in einem Fall keine Fakturierung erfolgt ist. Die Überprüfung des Follow-ups von vorgängigen Revisionen ergab, dass die Empfehlungen umgesetzt wurden.

#### **AB 625 'Umweltentwicklung'; Rechnungsführung- und Ordnungsmässigkeitsprüfung der Verpflichtungskredite**

Die Kreditführung und Kreditbewirtschaftung sowohl bei laufenden als auch bei abgeschlossenen Verpflichtungskrediten erfolgt grundsätzlich korrekt, nachvollziehbar und auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Moniert wurde, dass bei einem Projekt zwischen dem tatsächlichen Kreditabschluss aus dem Jahr 2009 und dem im Projektcontrolling ausgewiesenen Wert eine Differenz bestand, welche nicht nachvollziehbar war. Bei Verpflichtungskrediten, welche nicht mit Einzelvorlage durch den Grossen Rat genehmigt wurden, erfolgt die zusammenfassende Kreditschlussabrechnung in Form des sogenannten Statusberichts und einer Projektabrechnung mit finanziellen Eckdaten wie Krediteinhaltung, Teuerungsberechnung, Kostenübersicht sowie einer Detailkostenauflistung. Diese Unterlagen enthalten jedoch keine Aussagen zur Zielerreichung, was künftig zu integrieren ist. Die Empfehlungen wurden zur Umsetzung aufgenommen.

#### **AB 640 'Verkehrsinfrastruktur'; Ordnungsmässigkeits- sowie Rechtmässigkeitsprüfung (LG 640.20 Strassenbewirtschaftung)**

Die Beschaffung und Bewirtschaftung der Fahrzeugflotte erfolgt grundsätzlich korrekt und die Buchführung und Rechnungslegung ist ordnungsgemäss. Bemängelt wurde, dass in einem Fall eine Gutschrift für ein Eintauschfahrzeug nicht brutto, sondern netto verbucht wurde. In Bezug auf die Durchführung und Dokumentation von Kontrollen wurde in verschiedenen Bereichen Verbesserungspotential identifiziert. Moniert wurde ausserdem, dass das Inventar für Fahrzeuge per 31. Dezember 2018 nicht vollständig war. Die Empfehlungen wurden aufgenommen.

#### **AB 645 'Wald, Jagd und Fischerei'; Rechnungsführung- sowie Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung der Revier-Zuteilungen inkl. Gebühren, Beiträge und Pachtzinsen in der LG Jagd und Fischerei**

Es zeigte sich, dass die Buchführung und Rechnungslegung ordnungsgemäss ist. Die Finanzkontrolle monierte jedoch, dass die Kontrolle seitens der Abteilung, ob die Fakturierung korrekt und vollständig vorgenommen wurde, nicht nachvollziehbar dokumentiert wird. Bei den verbuchten Gebühren für Jagdpässe und Fischereikarten wird der Periodengerechtigkeit teilweise nicht Rechnung getragen. Der Prozess der Revierzuteilung und -verpachtung erfolgt grundsätzlich korrekt, nachvollziehbar und auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Prüfungen im Bereich der Wildschadenvergütungen (Beiträge) geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Erhebung der Gebühren für Jagdpässe und Fischereikarten mit den korrekten Tarifansätzen erfolgt korrekt. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Dokumentation einer Kontrolle unvollständig ist. Eine entsprechende Umsetzung wurde zugesichert.

#### **AB 710 'Rechtsprechung'; Bezirksgericht Baden: Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung**

Die Buchführung und die Rechnungslegung des Bezirksgerichts Baden sind grundsätzlich ordnungsgemäss und die Aufwände und Erträge sind rechtmässig. Bemängelt wurde, dass der Beschluss der Justizleitung für die Bestimmung der anweisungsberechtigten Personen teilweise nicht eingehalten wurde. Dies wird künftig sichergestellt.

#### **AB 710 'Rechtsprechung'; Aargauische Konkursämter**

Die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung in den Amtsstellen Oberentfelden, Baden und Brugg ist gegeben. Die Bestände auf den Saldolisten konnten plausibilisiert und nachvollzogen werden. Die Fallabrechnungen sind grundsätzlich ordnungsgemäss. Die Stichproben

zeigten lediglich, dass in einem Fall die Korrektheit der Saldoliste vom verantwortlichen Konkursbeamten nicht bestätigt wurde.

#### **AB 710 'Rechtsprechung'; Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung: Friedensrichter**

Die Buchführung und die Rechnungslegung sind gemäss den durchgeführten Prüfungshandlungen ordnungsgemäss und die Gebührenerhebung ist ordnungs- und rechtmässig. Bemängelt wurde jedoch, dass die für den Jahresabschluss gebildeten Abgrenzungen unvollständig waren. Es zeigte sich ausserdem, dass eine Kontrolle fehlte, die sicherstellt, dass die Fälle vollständig im System erfasst sind und somit die Vollständigkeit der Gebühren beurteilt werden kann. In Bezug auf die Sicherstellung der Bruttoverbuchung der Gebührenerträge und Auslagenpauschalen werden Programmanpassungen geprüft. Der Follow-up zeigt, dass die Umsetzung der Empfehlungen aus vorgängigen Revisionen grossmehrheitlich zweckmässig und korrekt erfolgte. Die Feststellungen wurden zur Umsetzung aufgenommen.

#### **2.4 Prüfung Kreditabrechnungen**

##### **AB 225 'Migration und Integration'; Verpflichtungskredit Massnahmen Crime Stop**

Der Grosse Rat hat mit GRB-Nr. 2013-2374 vom 19. März 2013 für die Massnahmen gegen Einbruchdiebstähle und Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit Asylsuchenden ("Crime Stop") einen Verpflichtungskredit von netto Fr. 3'250'000.– beschlossen. Die Kreditunterschreitung brutto beträgt 28.9 %. Die Kreditunterschreitung resultiert im Wesentlichen aus den im Vergleich zur Kreditvorlage geringeren Fallzahlen infolge tieferer Asylgesuchszahlen bei gleichzeitig höherer Schutzquote und damit weniger Wegweisungsentscheiden. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die Kreditabrechnung über brutto Fr. 3'230'079.45 mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 1'309'920.55 zu genehmigen.

##### **AB 430 'Immobilien'; Verpflichtungskredit Kantonale Notrufzentrale und Erneuerung Führungsinfrastruktur (KNZ-EFI)**

Der Grosse Rat hat mit Beschluss GRB Nr. 2014-0331 vom 7. Januar 2014 einen Verpflichtungskredit für die Kantonale Notrufzentrale und die Erneuerung der Führungsinfrastruktur für einmalige Aufwendungen von Fr. 38'720'000.– beschlossen. Die Kreditunterschreitung brutto beträgt 18.44 %. Die Kreditunterschreitung resultiert im Wesentlichen auf Einsparungen im Bau, im Bereich Organisation und Technik sowie im Bereich Polizeiliche Sicherheit. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die Kreditabrechnung über brutto Fr. 31'819'382.40 mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 7'193'827.54 zu genehmigen.

##### **AB 430 'Immobilien'; Verpflichtungskredit Massnahmen zur Sicherstellung ausreichender Haftplatzkapazitäten für Untersuchungshaft und kurze Freiheitsstrafen**

Der Grosse Rat bewilligte mit Beschluss GRB-Nr. 2015-0765 vom 3. März 2015 für die Erweiterung des Zentralgefängnisses Lenzburg einen Verpflichtungskredit von brutto Fr. 25'200'000.–. Die Kreditunterschreitung brutto beträgt 3.7 %. Die Kreditunterschreitung entspricht in etwa der Reserve für Unvorhergesehenes von Fr. 916'300.–, die nicht beansprucht werden musste. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die Kreditabrechnung über brutto Fr. 24'052'021.05 mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 933'625.09 zu genehmigen.

##### **AB 435 'Informatik'; Verpflichtungskredit Kommunikationsplattform KOMPLA**

Der Grosse Rat bewilligte mit Beschluss GRB-Nr. 2013-2405 vom 26. März 2013 für das Projekt "KOMPLA" (Kommunikationsplattform), Erneuerung der Telefonie in der kantonalen Verwaltung einen Verpflichtungskredit von netto Fr. 10'700'000.–. Die Kreditunterschreitung beträgt 10.8 %. Die Kreditunterschreitung ist vor allem auf tiefere Aufwendungen für Projektstellen, externe Dienstleistungen und nicht ausgeschöpfte Reserven zurückzuführen. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung

wurde empfohlen, die Kreditabrechnung über brutto Fr. 9'542'163.– mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 1'157'837.– zu genehmigen.

#### **AB 435 'Informatik'; Verpflichtungskredit E-Government Infrastruktur**

Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2008-1987 vom 18. November 2008 einen Grosskredit für einen einmaligen Nettoaufwand von 8,925 Millionen Franken beschlossen. Die Kreditunterschreitung von 8.74 % begründet sich unter anderem durch den fokussierten Aufbau der Infrastruktur mit raschem Relaunch sowie einer phasenweisen und damit besser kontrollierbaren Entwicklung. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die Kreditabrechnung über brutto Fr. 8'144'541.– mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 780'459.– zu genehmigen.

#### **BVU 'Departement Bau, Verkehr und Umwelt'; Verpflichtungskredit: Birmenstorf IO; K272 K418 Knoten Chrüz**

Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2012-2262 vom 4. Dezember 2012 einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Nettoaufwand von 5,05 Millionen Franken beschlossen. Weiter wurde der Kostenanteil der Gemeinde Birmensdorf an den gesamten Bruttoaufwendungen mit 25,2 % festgelegt. Es resultierte eine Kreditunterschreitung von Fr. 512'470.04. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die Kreditabrechnung über brutto Fr. 6'750'000.– mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 512'470.04 zu genehmigen.

#### **AB 625 'Umweltentwicklung'; Kreditabrechnung ASP Ren. Chly Rhy, Rietheim**

Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2012-2032 vom 3. Juli 2012 einen Verpflichtungskredit für einmalige Nettoaufwendungen von Fr. 2'080'000.– beschlossen. Die Kreditunterschreitung von rund 5.50 % begründet sich mit Einsparungen bei den Baukosten. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die Kreditabrechnung über brutto Fr. 8'896'325.46.– mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 517'579.48 zu genehmigen.

#### **AB 640 'Verkehrsinfrastruktur'; Aarau; NK 107 Neue Staffeleggstrasse**

Der Regierungsrat hat für das Projekt Aarau; NK 107 Neue Staffeleggstrasse im Jahr 1990 einen Verpflichtungskredit von Fr. 39'521'000.– beschlossen. Zudem hat der Regierungsrat im Jahr 2004 eine Erhöhung des Verpflichtungskredits um Fr. 8'628'000.– und im Jahr 2007 um Fr. 16'420'000.– beschlossen. Der Massgebliche Verpflichtungskredit summierte sich zusammen mit der Teuerung auf Fr. 94'055'287.92. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die Kreditabrechnung über 91'240'873.38 mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 2'814'414.54 zu genehmigen.

#### **AB 640 'Verkehrsinfrastruktur'; Verpflichtungskredit Stetten, B-052 Brücke Gnadenthal**

Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2013-2313 vom 15. Januar 2013 einen Grosskredit für einmalige Nettoaufwendungen von Fr. 12'690'000.– beschlossen. Die Kreditunterschreitung von rund 13.79 % begründet sich hauptsächlich mit der Nichtverwendung des Kreditrisikos und der Kumulierung von Vergabeerfolgen. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde empfohlen, die Kreditabrechnung über brutto Fr. 11'228'468.16 mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 1'796'152.85 zu genehmigen.

### **2.5 Sonderprüfungen**

Im Berichtsjahr wurde die Finanzkontrolle mit 4 Sonderprüfungen beauftragt. Eine dieser Prüfungen konnte im Jahr 2019 beendet werden:

#### **AB 710 'Rechtsprechung'; Einsatz von Gutachten bei den Gerichten des Kantons Aargau am Beispiel der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden**

Die Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAFF) hat am 28. Mai 2019 die Finanzkontrolle mit einer Sonderprüfung über den Einsatz von Gutachten bei den Gerichten des Kantons Aar-

gau beauftragt. Dabei waren insbesondere der Vergabeprozess und der Prozess der Rechnungsfreigabe zu beurteilen und zwar in Bezug auf deren Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie auf deren Wirtschaftlichkeit. Diese Beurteilung war vorzunehmen am Beispiel der durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden des Kantons Aargau in Auftrag gegebenen Gutachten. Die Revision hat ergeben, dass die Ordnungs- und Rechtmässigkeit des Vergabe- und Rechnungsfreigabeprozesses grundsätzlich gegeben ist. Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Finanzkontrolle bei der fehlenden Definition von Qualitätskriterien bei der Vergabe von Gutachteraufträgen. Auf die Umsetzung der Empfehlung wird verzichtet, da gemäss Stellungnahme der Geprüften nicht in jedem Fall ein Sachverständiger mit hochqualifiziertem Ausbildungsstand beigezogen werden muss und der Entscheid darüber im Ermessen des zuständigen Gerichts beziehungsweise des Richters liegt. Des Weiteren erachtet die Finanzkontrolle schriftliche Vereinbarungen hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht der Gutachter als notwendig, welche zukünftig eingeholt werden. Ausserdem wurde festgestellt, dass die Belegprüfung bei der Rechnungsfreigabe teilweise mangelhaft war, mit der Folge, dass in einigen Fällen die Rechnungsbelege mangelhaft dokumentiert waren oder unplausible Nebenkosten enthielten. Die Punkte werden im Rahmen der Umsetzung des internen Kontrollsystems aufgenommen. Die Prüfungshandlungen zeigten des Weiteren auf, dass Wirtschaftlichkeitsüberlegungen bei der Involvierung von Sachverständigen nicht im Vordergrund stehen. Tatsächlich bestehen zwischen den Bezirksgerichten grössere Unterschiede hinsichtlich der Anzahl von Gutachteraufträgen im Verhältnis zu den erledigten Fällen. Auf Massnahmen zu einer Harmonisierung wird seitens der Geprüften mit der Begründung verzichtet, dass jeder Fall anders gelagert ist und es somit in der Natur der Sache liegt, dass die Anzahl der eingeholten Gutachten von Gericht zu Gericht abweichen. Weiter bemängelte die Finanzkontrolle, dass nur bei einem der drei geprüften Bezirksgerichte konsequent Kostendächer mit den Gutachtern vereinbart wurden. Daher wurde empfohlen Kostendächer bei jedem Gutachterauftrag festzulegen. Zudem wurde die Schaffung einer Übersichtsliste für Gutachter empfohlen und ein Abschluss von Rahmenverträgen und Empfehlungshilfen über Stundensätze und Nebenkosten. Diese Massnahmen könnten zu Mehrwert und Effizienzgewinn führen und die Rechnungsprüfung vereinfachen und gegebenenfalls Kosten senken. Die Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen wird geprüft.

## **2.6 Revisionsstellenmandate**

Als gewählte Revisionsstelle prüfte die Finanzkontrolle im Geschäftsjahr 2019 insgesamt 19 Rechnungsabschlüsse von Spezialmandaten (Revisionsstellenmandate). Die zeitaufwändigsten, jährlich durchzuführenden Revisionsstellenmandate waren die Prüfung der Jahresrechnung der Sondermülldeponie Kölliken (SMDK), die Prüfung des Casinos Baden, im Auftrag der Eidgenössischen Spielbankenkommission, die vereinbarten Prüfungshandlungen bei der Clearingstelle des Kantons Aargau, die Prüfung des Beschaffungswesens der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) sowie die Prüfung der Jahresrechnung der Kulturstiftung Pro Argovia.

## **3. Finanzkontrolldelegation**

Die Finanzkontrolldelegation setzt sich gemäss § 12 Abs. 3 GFK aus dem für die Finanzkontrolle zuständigen Ausschuss der KAPF (Finanzkontrollausschuss), der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements Finanzen und Ressourcen und der Leiterin oder dem Leiter Finanzkontrolle zusammen.

Der Finanzkontrolldelegation haben im Berichtsjahr angehört:

- Pascal Furer, Staufen, Präsident der Finanzkontrolldelegation, Mitglied der Kommission Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF)
- Ralf Bucher, Mühlau, Präsident der KAPF
- Kurt Emmenegger, Baden, Mitglied der KAPF (bis 21.01.2019)
- Flurin Burkard, Waltenschwil, Mitglied der KAPF (ab 10.02.2019)

- Regierungsrat Dr. Markus Dieth, Vorsteher Departement Finanzen und Ressourcen
- Werner Augstburger, Leiter Finanzkontrolle (bis 31.08.2019)
- Karin Eugster, Leiterin Finanzkontrolle (ab 01.09.2019)

Hauptaufgabe der Finanzkontrolldelegation ist die Behandlung der Prüfungsergebnisse der Finanzkontrolle. Zu diesem Zweck erhalten die Mitglieder der Finanzkontrolldelegation die Revisionsberichte mit integrierter Stellungnahme der Geprüften. Die Finanzkontrolldelegation traf sich im Berichtsjahr zu fünf Sitzungen. Standardtraktanden waren jeweils die Kurzberichterstattung über die Revisionen und die Behandlung von Pendenzen. Umfangreichere Beratungen erforderten jeweils die Sonderprüfungen und Revisionen mit einer grossen Anzahl an Empfehlungen. Zu einzelnen Revisionsergebnissen verlangte die Finanzkontrolldelegation zusätzliche Informationen von Departementsleitungen oder beauftragte diese, Massnahmen einzuleiten.

Anlässlich der Sitzung vom März wurde die Berichterstattung über die Tätigkeit der Finanzkontrolle des Jahres 2018 vorgestellt. Im April wurde der Bericht der Finanzkontrolle über die Prüfung des Jahresberichts mit Jahresrechnung 2018 und der Jahresbericht des AB 810 'Finanzaufsicht' behandelt sowie im Oktober das Budget 2020 des AB 810 'Finanzaufsicht' beraten.

## **4. Informationen zur Finanzkontrolle**

### **4.1 Stellung der Finanzkontrolle**

Die Finanzkontrolle ist administrativ zwar dem Departement Finanzen und Ressourcen beigeordnet, verkehrt aber direkt mit den von ihr kontrollierten Personen und Behörden. Zudem verkehrt der Leiter / die Leiterin der Finanzkontrolle direkt mit dem Büro des Grossen Rats, der KAPF beziehungsweise deren Finanzkontrollausschuss, dem Regierungsrat, der Staatskanzlei sowie der Justizleitung. Im Rahmen der Haushaltsführung hat die Finanzkontrolle ihren Aufgaben- und Finanzplan, den Entwurf des Budgets und den Jahresbericht dem Regierungsrat zu übermitteln, welcher diese unverändert dem Grossen Rat, allenfalls mit Bemerkungen und abweichenden Anträgen, weiterleitet. All dies garantiert die nötige Unabhängigkeit der Finanzkontrolle.

Die Rechnung 2019 der Finanzkontrolle schliesst mit Aufwendungen von 2,081 Millionen Franken, Einnahmen von 0,172 Millionen Franken und einem Globalbudgetsaldo von 1,909 Millionen Franken ab. Gegenüber dem Budget ist dies eine Verbesserung von rund Fr. 65'000.–. Dies ist vor allem auf tiefere Personalkosten zurückzuführen, da eine vakante Stelle erst im Folgejahr wiederbesetzt werden konnte.

Die Abwicklung des Rechnungs- und Lohnwesens der Finanzkontrolle erfolgt durch das Departement Finanzen und Ressourcen auf Basis einer Leistungsvereinbarung.

### **4.2 Risikoanalysen der Finanzkontrolle**

Die Finanzkontrolle erledigt ihre Aufgaben risikoorientiert. Dies benötigt eine Risikoanalyse aus verschiedenen Blickwinkeln, entsprechend wird diese auf Ebene Finanzkontrolle und auf Ebene der zu prüfenden Aufgabenbereiche (Kontrollbereiche) vorgenommen.

#### **4.2.1 Risikoanalyse auf Finanzkontrollebene**

Die Risikoanalyse auf Finanzkontrollebene basiert auf dem GFK, in welchem unter anderem der Zweck, die Stellung, die Organisation, die Aufgabe und der Geschäftsverkehr der Finanzkontrolle geregelt sind. Das Gesamtrisiko der Finanzkontrolle ist abgedeckt, wenn in allen Kontrollbereichen, alle Aufgaben der Finanzkontrolle in der korrekten Art und Weise bearbeitet sind.

#### **4.2.2 Risikoanalyse auf Ebene der Aufgabenbereiche**

Eine wichtige Risikoanalyse ist auch diejenige auf Ebene der Aufgabenbereiche. Diese Risikoanalyse wird alle vier Jahre erneuert (letztmals im Jahr 2017). Bei dieser Analyse werden die qualitativen und quantitativen Risiken aller Aufgabenbereiche durch die Leitung Finanzkontrolle beurteilt. Als qualitative Risiken werden die Prüfsicherheit aufgrund bisheriger Revisionserfahrung, die Komplexität der Geschäftsfälle, inhärente Risiken und die politische Relevanz berücksichtigt. Welcher Aufgabenbereich in den darauffolgenden vier Jahren welcher Anzahl Schwerpunktprüfungen unterzogen wird, entscheidet sich aufgrund dieser Risikoanalyse.

#### **4.3 Qualitätssicherung**

Unter Einhaltung des Schweizer Qualitätssicherungsstandards 1 sind Bestandteile des Qualitätssicherungssystems der Finanzkontrolle die folgenden:

- Führungsverantwortung für die Qualität
- Relevante berufliche Verhaltensanforderungen
- Annahme und Fortführung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen
- Personalwesen
- Revisionsdurchführung
- Nachschau

In all diesen Bereichen hat die Finanzkontrolle in ihrem Revisionshandbuch konkrete Vorgaben zur Sicherstellung der Arbeitsqualität aufgenommen.

Wichtige Eckpunkte der Qualitätssicherung der Finanzkontrolle sind beispielsweise:

- Die Arbeitspapiere und Berichte sämtlicher Revisionen werden nach dem Vier-Augen-Prinzip einer Qualitätssicherung unterzogen und alle Revisionsberichte werden zusätzlich durch den Leiter Finanzkontrolle / die Leiterin Finanzkontrolle beurteilt.
- Die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen (Integrität/Rechtschaffenheit, Objektivität, Professionelle Kompetenz/erforderliche Sorgfalt, Vertraulichkeit/Verschwiegenheit, professionelles Verhalten und Unabhängigkeit) sind von allen Mitarbeitenden der Finanzkontrolle einzuhalten. Zur Bestätigung ihrer persönlichen Unabhängigkeit unterzeichnen alle in den Revisionen involvierten Mitarbeitenden jährlich eine Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit.
- Periodisch (maximal nach 7 Jahren) wird die Departements-Zuständigkeit der Revisionsleitenden gewechselt, um die notwendige Unabhängigkeit sicherzustellen.
- Anlässlich der monatlichen Sektions- und Abteilungssitzungen werden organisatorische und fachliche Punkte mitgeteilt und thematisiert.
- Jährlich werden mindestens zwei interne Fortbildungsseminare organisiert.
- Die Erreichung der notwendigen Arbeitsqualität wird anlässlich der jährlichen Zielerreichungsgespräche (Dialog) beurteilt.

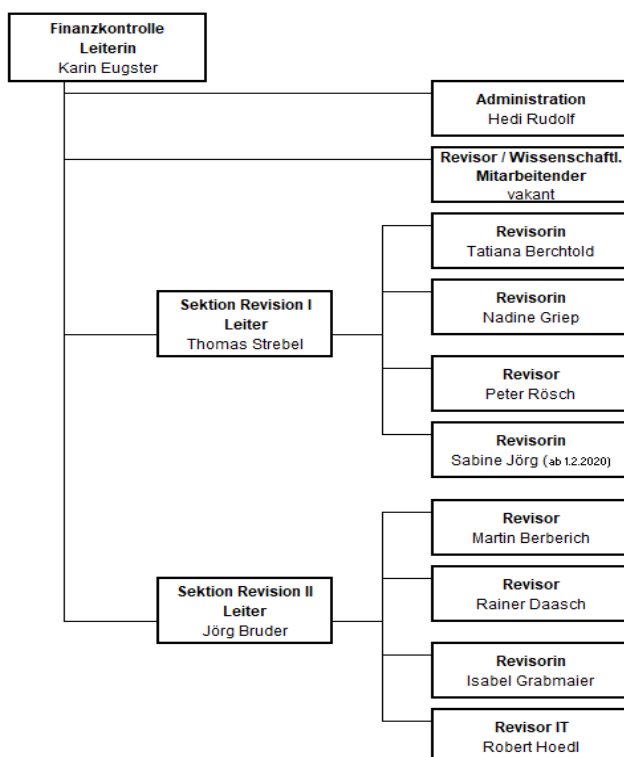
#### **4.4 Anzahl Stellen**

Die Finanzkontrolle verfügte über 11,00 Stellen. Davon waren im Geschäftsjahr 2018 durchschnittlich 10,39 Stellen durch insgesamt 13 Personen besetzt. Im Durchschnitt waren während des ganzen Jahrs rund 0,61 Stellen der Finanzkontrolle nicht besetzt. Die tiefere Stellenbesetzung ist auf eine Vakanz ab 1. September 2019 und die gewählten Arbeitszeitmodelle zurückzuführen.

#### **4.5 Organisation**

Die Organisationsstruktur der Finanzkontrolle stellt sich per 31. Dezember 2019 wie folgt dar:





Die in der Sektion Revision I per 31. Dezember 2019 noch vakante Stelle wurde auf den 1. Februar 2020 mit Frau Sabine Jörg neu besetzt.

Der bisherige Leiter der Finanzkontrolle, Werner Augstburger, wurde per 31. August 2019 pensioniert. Als Leiter der Finanzkontrolle stand er 33 Jahre lang im Dienste des Kantons Aargau. Der Rekrutierungsprozess für die Stellenwiederbesetzung wurde im Herbst 2018 gestartet. Das Büro des Grossen Rats hat den Ablauf der Stellenneubesetzung zur Kenntnis genommen. Die Stelle wurde via Inserat ausgeschrieben und es wurden Assessments durchgeführt. Der Shortlist-Vorschlag und schliesslich auch der Vorschlag zur Stellenbesetzung wurden der Finanzkontrolldelegation zur Beratung vorgelegt. Die Wahl von Karin Eugster zur neuen Leiterin der Finanzkontrolle des Kantons Aargau per 1. September 2019 fand durch den Regierungsrat statt. Die 44-jährige Revisionsexpertin ist diplomierte Betriebsökonomin und diplomierte Wirtschaftsprüferin. Sie verfügt ausserdem über einen Master of Advanced Studies FHNW in Business Psychology. Karin Eugster wurde 2010 als Sektionsleiterin Revision in der Finanzkontrolle angestellt. Sie war Stellvertreterin des Leiters Finanzkontrolle und verfügt daher über gute Kenntnisse über die Verwaltung und die politischen Verhältnisse im Kanton Aargau.

Periodisch (maximal nach 7 Jahren) wird die Departementszuständigkeit gewechselt, um seitens des verantwortlichen Revisionsleiters die notwendige Unabhängigkeit sicherzustellen. Die Zuständigkeiten sind Anfangs 2020 die Folgenden:

Grosser Rat/Staatskanzlei	Jörg Bruder
Departement Volkswirtschaft und Inneres	Martin Berberich
Departement Bildung, Kultur und Sport	Peter Rösch
Departement Finanzen und Ressourcen	Sabine Jörg
Departement Gesundheit und Soziales	Tatjana Berchtold
Departement Bau, Verkehr und Umwelt	Rainer Daasch
Gerichte Kanton Aargau	Isabel Grabmayer

Tabelle 8: Departementszuständigkeiten

Neun Mitarbeitende der Finanzkontrolle sind als zugelassene Revisionsexpertinnen oder zugelassene Revisionsexperten und eine Mitarbeitende als zugelassene Revisorin im öffentlichen Revisionsregister der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen. Diese Zulassung berechtigt zur Erbringung von eingeschränkten respektive ordentlichen Revisionen gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG). Sie ist Voraussetzung, zusammen mit der Zulassung der Finanzkontrolle als Revisionsunternehmen, dass beispielsweise Prüfungen von Stiftungen wahrgenommen werden können.

#### **4.6 Mitwirkung in Fachgremien**

Die Finanzkontrolle ist Mitglied des Schweizerischen Verbands für Interne Revision (SVIR). Im SVIR sind die internen Revisionsstellen der bedeutendsten privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlichen Unternehmungen sowie von Verwaltungen mit Sitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zusammengeschlossen. Weiter ist sie aktives Mitglied der Fachvereinigung der Finanzkontrollen sowie der Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen und wirkt in verschiedenen Arbeitsgruppen mit, auch auf Bundesebene. Anlässlich der Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen hielten Mitarbeitende der Finanzkontrolle Kanton Aargau Vorträge und vermittelten so den anderen Mitgliedern einen Einblick über durchgeführte Revisionen im Kanton Aargau. Zudem verstärkt sie durch ihr Mitwirken die Subkommission des öffentlichen Sektors von EXPERTsuisse, dem Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand. Die Tätigkeit in solchen Fachgremien, beziehungsweise die daraus resultierenden Synergien, dienen der fachlichen Weiterentwicklung der Finanzkontrolle und der Mitarbeitenden.

#### **4.7 Revisionsstelle der Finanzkontrolle**

Gemäss § 5 GFK beauftragt der Regierungsrat, nach Anhörung des Finanzkontrollausschusses, eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung des Jahresberichts und mit der periodischen Qualitätskontrolle und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle. Entsprechend hat die Finanzkontrolle des Kantons Zürich im April 2019 die Jahresrechnung und den Jahresbericht 2018 der Finanzkontrolle des Kantons Aargau geprüft und ist dabei zu folgenden Ergebnissen gelangt:

*"Gemäss unserer Beurteilung entsprechend die Buchführung und die Jahresrechnung den finanzrechtlichen Vorgaben."*

*"Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresbericht 2018 für den AB 810 'Finanzaufsicht' in allen wesentlichen Aspekten aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) dargestellt ist."*

Gleichzeitig mit der Prüfung des Jahresberichts und der Jahresrechnung hat die Finanzkontrolle des Kantons Zürich eine Nachschau (Qualitätskontrolle) durchgeführt. Die jährlich durchzuführende Nachschau ist darauf ausgerichtet, der Finanzkontrolle Aargau hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass die Regelungen und Massnahmen des Qualitätssicherungssystems wirksam funktionieren. Insgesamt gelangt die Revisionsstelle dabei zu einer positiven Gesamtbeurteilung der Revisions-tätigkeit der Finanzkontrolle Aargau, in dem sie bestätigte, dass keine wesentlichen Mängel hinsichtlich der Qualitätssicherung bestehen. Verbesserungsvorschläge machte sie lediglich bezüglich der noch verbesserten Dokumentation von Prüfungsfeststellungen und der systematischen Durchführung von Follow-up-Prüfungen. Die Finanzkontrolle Aargau hat die Empfehlung aufgenommen.

### **5. Ausblick**

Die Digitalisierung der Arbeit betrifft auch die Arbeit der Finanzkontrolle. Ein Teil der Tätigkeit ist bereits digital und zunehmend erfolgt jeglicher Austausch von Informationen in elektronischer Form.

Die bisher immer noch vorhandenen physischen Arbeitspapiere werden in naher Zukunft ebenfalls zu digitalisieren sein. Um eine effektive und effiziente Arbeitsweise zu ermöglichen und Doppelspurigkeiten zu verhindern, werden entsprechende Applikationen und Archivierungssysteme benötigt. Die Finanzkontrolle plant für die Zukunft einen entsprechenden Entwicklungsschwerpunkt. Da dieses Projekt erst ganz am Anfang steht, sind allerdings noch keine Kostenschätzungen möglich.

Die Eidgenössischen Finanzkontrolle plant für das Jahr 2020 in 6 Kantonen eine Prüfung im Bereich Spartenrechnung bei Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs. Auch im Kanton Aargau wird in Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Kanton Aargau eine entsprechende Revision durchgeführt. Die Prüfungsziele sind die Beurteilung der Methodik und Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung die Beurteilung Spartenrechnung (insbesondere Nebengeschäfte und Nebenerlöse).

## **6. Detaillierte Übersicht der Revisionen 2019**

### **Staatskanzlei, Grosser Rat, Beauftragte Für Öffentlichkeit und Datenschutz**

#### *Jahresrechnungsprüfungen*

- Jahresrechnung 2018

#### *Jahresberichtsprüfungen*

- AB 010 'Grosser Rat'; Jahresbericht 2018
- AB 100 'Zentrale Dienstleistungen und Projekte'; Jahresbericht 2018
- AB 820 'Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz'; Jahresbericht 2018

#### *Schwerpunktprüfungen*

- AB 100 'Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte'; IKS-Prüfung DFR-Teil 400

### **Departement Volkswirtschaft und Inneres**

#### *Jahresrechnungsprüfungen*

- Jahresrechnung 2018
- Zwischenrevision Jahresrechnung 2019

#### *Jahresberichtsprüfungen*

- AB 230 'Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration'; Jahresbericht 2018
- AB 235 'Register und Personenstand'; Jahresbericht 2018
- AB 255 'Straf- und Massnahmenvollzug'; Jahresbericht 2018

#### *Schwerpunktprüfungen*

- AB 210 'Polizeiliche Sicherheit'; Personalbereich
- AB 210 'Polizeiliche Sicherheit'; Rechnungsführungsprüfung in der Leistungsgruppe Kriminalitätsbekämpfung und Rechtmässigkeitsprüfung der Aufwände und Erträge
- AB 215 'Verkehrszulassung'; IKS-Prüfung
- AB 230 'Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration'; Personalbereich
- AB 235 'Register und Personenstand'; Rechnungsführungsprüfung und Rechtmässigkeitsprüfung der Grundbuchabgaben und Gebühren des Grundbuchamts Wohlen
- AB 240 'Gemeindeaufsicht und Finanzausgleich'; Leistungsgruppe Finanzausgleich; Rechnungsführungs- sowie Rechtmässigkeitsprüfung
- AB 245 'Standortförderung'; Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung der Aufwendungen
- AB 250 'Strafverfolgung'; IKS-Prüfung
- AB 250 'Strafverfolgung'; Personalbereich

- AB 255 'Straf- und Massnahmenvollzug'; Rechnungsführungsprüfung in der Leistungsgruppe Vollzugsdienste und Bewährungshilfe und Rechtmässigkeitsprüfung der Aufwendungen und Erträge

#### *Kreditabrechnungen*

- AB 225 'Migration und Integration' Verpflichtungskredit Massnahmen Crime Stopp

#### *Revisionsstellenmandate*

- Eidgenössische Spielbankenkommission/Casino Baden
- Verein GERES-Community; Jahresrechnung 2018
- Jugendheim Aarburg; Jahresrechnung 2018

### **Departement Bildung, Kultur und Sport**

#### *Jahresrechnungsprüfungen*

- Jahresrechnung 2018
- Zwischenrevision Jahresrechnung 2019

#### *Jahresberichtsprüfungen*

- AB '335 Sport' Jahresbericht 2018

#### *Schwerpunktprüfungen*

- AB 310 'Volksschule'; IKS-Prüfung
- AB 310 'Volksschule' Einhaltung der Ressourcenverordnung; Rechtmässigkeits- und Rechnungsführungsprüfung
- AB 310 'Volksschule'; Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung bei der Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten
- AB 310 'Volksschule' ALSA – Applikationsprüfung
- AB 315 'Sonderschulung, Heime und Werkstätten'; Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung bei ausserkantonale platzierten Klienten
- AB 320 'Berufsbildung und Mittelschule'; Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung sowie Prüfung der Aufsicht über die Fehlbeträge und Überschüsse der Berufsfachschulen
- AB 320 'Berufsbildung und Mittelschule'; Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung bei der Berufs- und Weiterbildung Zofingen im Bereich Wohnortsbeiträge/Weiterbildung
- AB 320 'Berufsbildung und Mittelschule'; Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung bei der Kantonsschule Wohlen
- AB 335 'Sport'; Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung beim freiwilligen Schulsport und im Kurswesen
- AB 340 'Kultur'; Kantonale Denkmalpflege: Rechnungsführungsprüfung sowie Rechtmässigkeitsprüfung im Bereich Beiträge
- AB 340 'Kultur'; Personalbereich

#### *Revisionsstellenmandate*

- Ausbildungsförderung; Bestätigung der Bundesbeitragsberechtigung 2018
- Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Beschaffungswesen
- Karl Herr-Stiftung; Jahresrechnung 2018
- Aargauische Kulturstiftung Pro Argovia; Jahresrechnung 2018
- Swisslos-Sportfonds des Kantons Aargau; Jahresrechnung 2018
- Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA); Prüfungshandlungen Rechnung 2018

### **Departement Finanzen und Ressourcen**

#### *Jahresrechnungsprüfungen*

- Jahresrechnung 2018

- Kanton Aargau; Jahresbericht mit Jahresrechnung 2018
- AB 410 'Finanzen'; Vorabdruck Jahresbericht mit Jahresrechnung 2018

#### *Jahresberichtsprüfungen*

- AB 430 'Immobilien' Jahresbericht 2018
- AB 440 'Landwirtschaft' Jahresbericht 2018

#### *Schwerpunktprüfungen*

- AB 410 'Finanzen'; Beurteilung internes Kontrollsystem
- AB 410 'Finanzen'; SAP FI - IT General Controls
- AB 420 'Personal'; Personal- und Organisationsentwicklung: Rechnungsführungs- sowie Ordnungsmässigkeits- und Rechtmässigkeitsprüfung im Bereich Weiterbildung
- AB 425 'Steuern'; Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Bereich der direkten Bundessteuer; Abrechnung und Ablieferung
- AB 425 'Steuern'; Spesen Kantonales Steueramt: Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung
- AB 425 'Steuern'; Buchprüfung Natürliche Personen: Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung
- AB 430 'Immobilien'; Rechnungsführungsprüfung im Bereich Anlagebuchhaltung
- AB 435 'Informatik'; Leistungsgruppe Kundenservice: Rechnungsführungsprüfung sowie Ordnungsmässigkeitsprüfung der Geschäftskontrolle
- AB 435 'Informatik'; IT-Programme und Projekte - Vorgehen
- AB 435 'Informatik'; MS SQL Server

#### *Kreditabrechnungen*

- AB 430 'Immobilien'; Verpflichtungskredit Kantonale Notrufzentrale und Erneuerung Führungsinfrastruktur (KNZ-EFI)
- AB 430 'Immobilien'; Verpflichtungskredit Massnahmen zur Sicherstellung ausreichender Haftplatzkapazitäten für Untersuchungshaft und kurze Freiheitsstrafen
- AB 435 'Informatik'; Verpflichtungskredit Kommunikationsplattform KOMPLA
- AB 435 'Informatik'; Verpflichtungskredit E-Government Infrastruktur

#### *Revisionsstellenmandate*

- Stiftung Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse (ALK), Aarau; Jahresrechnung 2018
- Direkte Bundessteuer; Berichterstattung 2018 an ESTV und EFK
- Stiftung Dr. Hans Müller und Gertrud Müller, Lenzburg; Netzwerk-Fonds 2018
- Swisslos-Fonds des Kantons Aargau; Jahresrechnung 2018

## **Departement Gesundheit und Soziales**

#### *Jahresrechnungsprüfungen*

- Jahresrechnung 2018
- Zwischenrevision Jahresrechnung 2019

#### *Jahresberichtsprüfungen*

- AB 545 'Sozialversicherungen' Jahresbericht 2018

#### *Schwerpunktprüfungen*

- DGS 'Departement Gesundheit und Soziales' Personalbereich
- AB 515 'Betreuung Asylsuchende'; IKS-Prüfung
- AB 515 'Betreuung Asylsuchende'; Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung im Bereich Liegenschaften und Logistik
- AB 535 'Gesundheitsversorgung'; IKS-Prüfung
- AB 535 'Gesundheitsversorgung'; Kantonsspital Baden AG; Ordnungsmässigkeitsprüfung des Rechnungsprozesses im KVG-Bereich sowie Beurteilung der zweckmässigen Verwendung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen

- AB 535 'Gesundheitsversorgung'; Kreisspital für das Freiamt; Ordnungsmässigkeitsprüfung des Rechnungsprozesses im KVG-Bereich sowie Beurteilung der zweckmässigen Verwendung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen
- AB 535 'Gesundheitsversorgung'; Psychiatrische Dienste Aargau AG; Ordnungsmässigkeitsprüfung des Rechnungsprozesses im KVG-Bereich sowie Beurteilung der zweckmässigen Verwendung der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL)

#### *Revisionsstellenmandate*

- Verein Aargauer Netzwerk Alter; Jahresrechnung 2018
- Clearingstelle des Kantons Aargau; Jahr 2018
- Regionales Heilmittelinspektorat der Nordwestschweiz; Jahresrechnung 2018

### **Departement Bau, Verkehr und Umwelt**

#### *Jahresrechnungsprüfungen*

- Jahresrechnung 2018
- Zwischenrevision Jahresrechnung 2019

#### *Jahresberichtsprüfungen*

- AB 630 'Umweltsanierung'; Jahresbericht 2018
- AB 635 'Verkehrsangebot'; Jahresbericht 2018

#### *Schwerpunktprüfungen*

- AB 605 'Baubewilligung und Recht'; Beurteilung internes Kontrollsystem
- AB 610 'Raumentwicklung'; Rechnungsführung- sowie Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung im Bereich der Beiträge in der LG Orts-, Siedungs- und Regionalplanung
- AB 615 'Energie'; Beurteilung internes Kontrollsystem
- AB 620 'Umweltschutz'; Rechnungsführung- sowie Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung im Bereich der Gebühren in den LG Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung sowie LG Grundwasser, Boden und Geologie
- AB 625 'Umweltentwicklung'; Rechnungsführung- und Ordnungsmässigkeitsprüfung der Verpflichtungskredite
- AB 640 'Verkehrsinfrastruktur'; Ordnungsmässigkeits- sowie Rechtmässigkeitsprüfung (LG 640.20 Strassenbewirtschaftung)
- AB 645 'Wald, Jagd und Fischerei'; Rechnungsführung- sowie Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung der Revier-Zuteilungen inkl. Gebühren, Beiträge und Pachtzinsen in der LG Jagd und Fischerei

#### *Kreditabrechnungen*

- BVU 'Departement Bau, Verkehr und Umwelt'; Verpflichtungskredit: Birmenstorf IO; K272 K418 Knoten Chrüz
- AB 625 'Umweltentwicklung'; Kreditabrechnung ASP Ren. Chly Rhy, Riethem
- AB 640 'Verkehrsinfrastruktur'; Aarau; NK 107 Neue Staffeleggstrasse
- AB 640 'Verkehrsinfrastruktur'; Verpflichtungskredit Stetten, B-052 Brücke Gnadenthal

#### *Revisionsstellenmandate*

- Konsortium Bärengaben; Jahresrechnung 2018
- Sondermülldeponie Kölliken (SMDK); Jahresrechnung 2018

### **Gerichte Kanton Aargau**

#### *Jahresrechnungsprüfungen*

- Jahresrechnung 2018

#### *Schwerpunktprüfungen*

- AB 710 'Rechtsprechung'; Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung: Spezialverwaltungsgericht
- AB 710 'Rechtsprechung'; Bezirksgericht Baden: Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung
- AB 710 'Rechtsprechung'; Aargauische Konkursämter
- AB 710 'Rechtsprechung'; Rechnungsführungsprüfung sowie Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfung: Friedensrichter

#### *Kreditabrechnungen*

- AB 710 'Rechtsprechung'; Verpflichtungskredit Pendenzenabbau Versicherungs- und Verwaltungsgericht
- AB 710 'Rechtsprechung'; Verpflichtungskredit Unterstützung Familiengerichte Kindes- und Erwachsenenschutz

#### *Sonderprüfungen*

- AB 710 'Rechtsprechung'; Einsatz von Gutachten bei den Gerichten des Kantons Aargau am Beispiel der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

#### *Revisionsstellenmandate*

- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES); Jahresrechnung 2018

### **Antrag**

Von der vorliegenden Berichterstattung wird Kenntnis genommen.

Karin Eugster  
Leiterin Finanzkontrolle